

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 10.06.2021

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Leitterstorf Bürgermeister

# 3. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

**Hinweis zur Corona-Situation:** 

Trotz des Ansteckungsrisikos erfolgt hiermit nach kritischer Abwägung eine Einladung zu einer Gremiensitzung in Präsenz. Politik und Verwaltung unternehmen große Anstrengungen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Wir bitten alle teilnehmenden Personen, die Regelungen insbesondere zu Abständen und FFP2-Masken zu beachten. Entscheidend für das Ansteckungsrisiko ist eine Reduktion der Personenzahl. Die politischen Fraktionen tauschen sich daher zu einer sogenannten Soll-Stärken-Reduktion aus. Auch alle weiteren Personen werden gebeten, vor einer möglichen Teilnahme das Infektionsrisiko in ihre Überlegungen aufzunehmen.

sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53	3757 Sankt Augi	ustin	٠		
Datum 01.07.2021	öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00	$\boxtimes$	nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

# EINLADUNG

Tagesor Öffentli	dnung cher Teil	
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
		Berichterstatter: Bürgermeister
2		Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Nieder- schrift der öffentlichen Sitzung vom 24.03.2021
	<u>.</u>	Berichterstatter: Bürgermeister
3	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentli- chen Sitzung am 04.11.2020 gefassten Beschlüsse
		Seite: 1 Berichterstatter: Bürgermeister
4	:	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4.1	21/0186	Einstellung von vier Personen für den Ordnungsaußendienst zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Coronaschutz- verordnung NRW– Bereitstellung der Mittel
	· ·	Seite: 6 Berichterstatter: Dez. III
4.2	21/0179	Haushaltsneutrale Erhöhung der überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021 im Produkt 04-06-01 Stadtarchiv
		Seite: 9 Berichterstatter: Dez. III
4.3	21/0177	Bereitstellung von Mitteln für die Baumaßnahme Kita Schützenweg
-		Seite: 12 Berichterstatter: Dez. III
4.4	21/0276	Erstattung Elternbeiträge Mai 2021 und Juni 2021
		Seite: 19 Berichterstatter: Dez. III
5		Umbesetzung der Gremien der Stadt Sankt Augustin
6	21/0291	Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Finanzaus- schuss
		Seite: 23 Berichterstatter: Dez. I

7			Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
			Integrationsrat vom 22.06.2021
7	1	21/0212	10+1 Bäume für die Opfer von Extremismus: Umsetzung eines Gedenkortes
			Berichterstatter: Dez. III
		V 100 (20)	Finanzausschuss vom 09.06.2021
7.	2	21/0237	Änderung des Stellenplanes
٠			Berichterstatter: Dez. III
7.	3	21/0228	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss 2020 gem. §116a GO NRW
			Berichterstatter: Dez. I
			Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung vom 21.04.2021
7.	4	21/0136	Bebauungsplan Nr. 636 "Auf dem Sand – Nord" und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden
			Berichterstatter: Dez. IV
7.	5	21/0146	Bebauungsplan Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B: 1 Beschuss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, 2 Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen, 3 Satzungsbeschluss
			Seite: 25 Berichterstatter: Dez. IV
7.	6	21/0148	Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin
			Berichterstatter: Dez. IV

77 21/0149 1. Bebauungsplan Nr. 112 "Auf dem Butterberg", Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.09.1992; 2. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Wissenschafts- und Gründerpark" gemäß § 2 BauGB Berichterstatter: Dez. IV Jugendhilfeausschuss vom 29.06.2021 7.8 21/0250 Anpassung des Beitragssatzes in der Elternbeitragssatzung für die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen in der Kindertagesbetreuung Berichterstatter: Dez. III 7.9 21/0076 Zwischenevaluation der Elternbeiträge OGS Berichterstatter: Dez. III Feuer- und Zivilschutzausschuss vom 01.06.2021 7 10 21/0211 Vorplanung einer neuen Feuerwehrtechnischen Zentrale für die Stadt Sankt Augustin, sowie die Anschaffung einer weiteren Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin Berichterstatter: Dez. I Rechnungsprüfungsausschuss vom 30.06.2021 7.11 21/0233 Überörtliche Prüfung der Stadt Sankt Augustin im Jahr 2020 -Staatszuweisungen im Jahr 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) Berichterstatter: Dez. III 7 12 21/0225 Feststellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 Berichterstatter: RPA Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Ge-8 21/0277 meindeordnung NRW (GO NRW) für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 Seite: 52 Berichterstatter: Dez. I.

21/0280 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 Berichterstatter: Dez. I Vorlage wird nachgereicht -10 21/0279 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 Seite: 66 Berichterstatter: Dez. I 11 21/0278 Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 bereitzustellen sind Berichterstatter: Dez. I Vorlage wird nachgereicht -12 21/0298 Ansiedlung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) im Stadtzentrum von Sankt Augustin, Wissenschafts- und Gründerpark, Areal 'Auf dem Butterberg' Berichterstatter: Dez. I Vorlage wird nachgereicht -13 21/0290 Energieversorgung "Auf dem Butterberg" Berichterstatter: Dez. IV Vorlage wird nachgereicht -14 21/0206 Befristete Übernahme des vollen Trägeranteils an den Betriebskosten sowie des Trägeranteils am Mietkostenzuschuss gemäß KiBiz bei der Kindertagesstätte Schützenweg Berichterstatter: Dez. III Vorlage wird nachgereicht -15 21/0303 Erstattung von Elternbeiträgen Berichterstatter: Dez. III Vorlage wird nachgereicht -

9

16	:	Anträge der Fraktionen
16.1.1	21/0270	Gedenkort für die Opfer extremistischer Gewalt
		Antrag aus dem Integrationsrat
		Berichterstatter: Dez. III
16.1.2	21/0283	Vorfahrt für KiTa-Neubau – klare Perspektiven mit neuen Maß-nahmen
	n i fridance diame.	Antrag aus dem Jugendhilfeausschuss
		Berichterstatter: Dez. III
17		Anfragen und Mitteilungen
17.1		Anfragen
17.2		Mitteilungen

N	icht öffentlicher T	eil
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
		Berichterstatter: Bürgermeister
2		Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.03.2021
		Berichterstatter: Bürgermeister
3		Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öf- fentlichen Sitzung am 04.11.2020 gefassten Beschlüsse
,		Seite: 75 Berichterstatter: Bürgermeister
4		Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
		Finanzausschuss vom 09.06.2021
4	1 21/0229	Verkauf von städtischen Grundstücken im Stadtzentrum von Sankt Augustin, Wissenschafts- und Gründerpark, Areal "Auf dem But- terberg"
		Berichterstatter: Dez. I
5	21/0295	Reparaturmaßnahmen an Sportplätzen und Kleinspielfeldern
		Berichterstatter: Dez. IV
		- Vorlage wird nachgereicht -
6		Anträge der Fraktionen
7		Anfragen und Mitteilungen
7	1,	Anfragen
7	2	Mitteilungen

DER BÜRGERMEISTER

# Bericht über die Beschlussausführung des Rates

Sitzung vom 04.11.2020

		r Teil

20/0380 Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0399 Beschlussfassung über § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0440 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin 20/0475 Zu Top 7 - Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0441 Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW; Widerruf der Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter 20/0476 Zu Top: Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW; Widerruf der Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0481

Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW, Widerruf der Bestellung eines Beigeordneten zum Vertreter

CDU

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0442 Änderung der Dezernatsverteilung/Anpassung der Geschäftskreise der Beigeordneten nach § 73 Abs. 1 GO NRW Zu TOP 11: Änderung der Dezernatsverteilung/Anpassung der Ge-20/0492 schäftskreise der Beigeordneten nach § 73 Abs. 1 GO NRW Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0482 Änderung der Dezernatsverteilung/Anpassung der Geschäftskreise der Beigeordneten nach § 73 Abs. 1 GO NRW CDU: Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0402 Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher unter gleichzeitiger Ernennung zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0403 Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin 20/0478 Zu Top 13: Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0381 Besetzung des Wahlprüfungsausschusses Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0406 Wahl der Ausschussmitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin Der Beschluss wurde ausgeführt. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche 20/0373 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0408 Wahl von Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Sankt Augustin in Organe von Gesellschaften und Verbände Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0421 Benennung der Vertreterinnen und Vertreter für die Räte der Tageseinrichtungen der städt. Kindertageseinrichtungen Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0409 Berufung von beratenden und stellvertretenden beratenden Mitgliedern für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0376 Benennung eines sachkundigen Einwohners aus dem Bereich des Stadtsportverbandes Sankt Augustin e.V. in den Kultur-, Sportund Freizeitausschuss Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0369 Wahl der Ratsmitglieder und Aufstellung deren Listenvertreter für den Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0377 Bestellung von zwei ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0368 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Austausch des Wärmeerzeugers im Haus der Nachbarschaft in Hangelar bei dem Produkt 04-07-01 Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0388 Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms geförderte Beschaffung von digitalen Endgeräten für die Grundschulen und Gymnasien der Stadt Sankt Augustin

20/0415 COVID-19: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Beschaffung von FFP-2 Masken Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0277/1 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk I (Hangelar, Meindorf, Menden, Sankt Augustin-Ort) und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk II (Birlinghoven, Buisdorf, Mülldorf, Niederpleis) Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0412 Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen 5 Standorte Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0355 Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0394 Bestellung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0405 Bestellung von einem Leiter für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin sowie von zwei stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0420 Vorstellung des Straßen- und Wegekonzepts nach § 8 a Kommunalabgabengesetz NRW Der Beschluss wurde ausgeführt. 20/0424 Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Errichtung einer Salzsiloanlage des Bauhofes

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0432

Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Auszahlungen für die Schaffung von KiTa-Plätzen bei Produkt 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen)

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0429

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei Investitionsnummer 05-00092A (Neubau Jugendzentrum Mülldorf, Außenanlage)

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0446

Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte der Schulen der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der Landesförderung

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0447

Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für die Baumaßnahme Außenanlage Campus Niederpleis

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0459

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Kindertageseinrichtungen - Haushaltsjahr 2020

Der Beschluss wurde ausgeführt.

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

### Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 20.04.2021

Drucksache Nr.: 21/0186

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

#### **Betreff**

Einstellung von vier Personen für den Ordnungsaußendienst zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW- Bereitstellung der Mittel

### Entscheidung:

Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entschieden:

Bei dem Produkt 02-02-01 "Allgemeine Sicherheit und Ordnung" auf dem Sachkonto 501210 "Personalaufwand für tariflich Beschäftigte", Kostenstelle 10010 "Sicherheit und Ordnung" Mittel in Höhe von bis zu 82.000,00 € zur Deckung der Personalkosten für vier weitere Mitarbeitende im Ordnungsaußendienst für den Zeitraum von sechs Monaten bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei Produkt 02-02-01 "Allgemeine Sicherheit und Ordnung", Sachkonto 491100 "Außerordentliche Erträge", Kostenstelle 10010 "Sicherheit und Ordnung".

Bürgermeister

Ratsmitglied

### Sachverhalt / Begründung:

Es sollen vier weitere Mitarbeitende für den Ordnungsaußendienst befristet für sechs Monate eingestellt werden.

In der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 20.04.2021 wurde beschlossen, dass kurzfristig vier weitere Mitarbeitende für den Ordnungsaußendienst eingestellt werden sollen, um die Aufgabenerfüllung des Fachdienstes "Sicherheit und Ordnung" sicherzustellen. Es wird beabsichtigt eine Eingruppierung ein EG 7 Stufe 1 vorzunehmen.

Die Personalkosten werden sich somit auf ca. 82.000,00 € belaufen.

Die zusätzlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Coronapandemie stehen, können gem. NKF-CIG (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen) unter Berücksichtigung eines außerordentlichen Ertrages isoliert werden.

Die Pandemielage und die Vorgaben der Coronaschutzverordnung zwingen die Verwaltung, eine entsprechende Überwachung im öffentlichen Raum und auch im gewerblichen Bereich (insbesondere Einzelhandel) vorzunehmen. Es handelt sich hier um Maßnahmen der Gefahrenabwehr als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Vor dem Hintergrund der originären Aufgaben der Ordnungsbehörde mit gleicher Qualität können die hinzugekommenen pandemiebedingten Überwachungsaufgaben nicht mit dem zur Verfügung stehenden Personal des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung geleistet werden. Daher erfolgte zurückliegend und laufend eine Unterstützung durch Mitarbeitende anderer Dienststellen des Hauses, die zu einer entsprechenden Aufgabenübernahme freiwillig bereit sind. Wegen der diesen Mitarbeitenden originär obliegenden Aufgaben in den jeweiligen Dienststellen der Verwaltung kann eine Kontrolltätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit der Stadtverwaltung nicht mehr sichergestellt werden. Daher ist es erforderlich, mit zusätzlichem Personal diese pflichtige Aufgabenerledigung vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass auf Grund der derzeitigen Lage in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) mit einer bis auf weiteres bestehenden Vollquarantäne für die Bewohner/innen der Einrichtung die Einhaltung der Quarantänemaßnahme als pflichtige Aufgabe im v.g. Sinn sicherzustellen ist.

Das neu hinzukommende Personal muss daher zeitnah und flexibel für die Erledigung der vorgenannten Aufgaben eingesetzt werden.

Eine Dringlichkeitsentscheidung über die Bereitstellung der benötigten Mittel ist unabdingbar, da zwingend weitere Arbeitskräfte für den Ordnungsaußendienst benötigt werden, um eine Erfüllung der Pflichtaufgaben sicherzustellen.

Seite 3 von Drucksachen Nr.: 21/0186

Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral hat finanzielle Auswirkungen		
Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) ca. 82.000 €.	beziffert/be	ziffern sich
Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan	zur Verfügu	ıng.
Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung vo ⊠über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich. □über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich		ionen).
Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt len. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.	sind	€ bereit zu
Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berück Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.	sichtigt.	

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

### Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 16.04.2021

Drucksache Nr.: 21/0179

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

#### **Betreff**

Haushaltsneutrale Erhöhung der überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021 im Produkt 04-06-01 Stadtarchiv

### Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entschieden:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt im Produkt 04-06-01 Stadtarchiv, Sachkonto 529190, 'Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen', überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen in Höhe von 52.400,00 € bereit.

Die zusätzliche Deckung erfolgt durch Mehrerträge / -einzahlungen im Produkt 04-06-01, Sachkonto 414800, ,Zuschüsse von übrigen Bereichen', in Höhe von 52.400,00 €.

Bürgermeister

Ratsmitglied

### Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Stadtarchivs konnten seit 2005 mit begrenzten Mitteln einige ausgewählte der über 200 Archivbestände nachdigitalisiert werden. Resultate hiervon sind der erhöhte Schutz der Originale einerseits und eine deutliche Verbesserung und Beschleunigung bei Benutzerberatung und Recherchebeantwortung andererseits.

Als Fortsetzung sollen 2021 weitere Bestände digitalisiert werden und zudem erstmals größere Mengen dieser Digitalisate von Archivalien in den Archivportalen <a href="www.archivw.nrw.de">www.archivw.nrw.de</a> bzw. dem Archivportal-D bereitgestellt werden, um die vollständige ortsunabhängige Nutzung zu ermöglichen. Dort hatte das Stadtarchiv auch bislang schon viele Informationen zu den zahlreichen historischen Quellen des Stadtarchivs online zur Verfügung gestellt, nicht aber die Quellen selbst.

Hierfür bewarb sich das Stadtarchiv erfolgreich bei zwei kurzfristig aufgelegten Teilprogrammen des Rettungs- und Zukunftsprogramms "Neustart Kultur" der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, die jeweils mit beachtlichen maximal 90 % Förderanteil ausgestattet sind.

Beim Teilprogramm "Wissens Wandel" erhielt das Stadtarchiv bereits im Dezember 2020 die Förderzusage für ein Digitalisierungsprojekt im Umfang von 18.000 €, davon 16.200 € Förderanteil des Bundes. Diese Mittel wurden bereits per ÜPL-Antrag von 15.12.2020 durch die Kämmerei bereitgestellt.

Beim zweiten Teilprogramm "Zielgerichtete Digitalisierungsförderung bei Kultureinrichtungen aus dem Netzwerk der Deutschen Digitalen Bibliothek" erhielt das Stadtarchiv nun die Zusage zur Förderung eines Folgeprojekts im Umfang von gut 40.300 €, davon wiederum gut 36.200 € Förderanteil des Bundes.

Mit beiden Projekten können mehrere häufig nachgefragte und in den letzten Jahren vollständig verzeichnete Bestände digitalisiert werden, nämlich der zweite Teil der allgemeinen Kartensammlung, zudem Karten und Pläne zur Eisenbahngeschichte der Region vom späten 19. Jahrhundert bis ca. 1960, die Plakatsammlung, ca. 20 sehr aussagekräftige Schulchroniken vom 19. Jahrhundert bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts sowie als umfangreichster Teil die Akten der Bürgermeisterei-/Amtsverwaltung Menden (Rheinland) zwischen 1815 und 1969, dem Rechtsvorgänger der Stadt Sankt Augustin.

Der finanzielle kommunale Eigenanteil kann in beiden Fällen zu 100 % aus den laufenden Haushaltsmitteln aus Produkt "04-06-01 Stadtarchiv" (Kostenstelle 30030, Sachkonto 529190) abgedeckt werden, d.h. es sind keine zusätzlichen städtischen Mittel erforderlich.

Da auch das zweite Programm zeitlich sehr eng befristet und bis Jahresende alles umzusetzen und abzurechnen ist, muss das Stadtarchiv sehr zeitnah den Auftrag über die arbeitsintensiven Tätigkeiten an den Dienstleister erteilen und benötigt hierfür die weitere Erhöhung der überplanmäßigen Haushaltsmittel 2021 bei Einnahmen und Ausgaben um jeweils 36.200 €.

Da eine Beschlussfassung zunächst durch den Finanzausschuss in der nächsten planmäßigen Sitzung am 09.06.2021 und in der Folge durch den Rat am 01.07.2021 hierfür nicht ausreichend ist, wird eine Herbeiführung des anstehenden Beschlusses im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW erforderlich.

Seite 3 von Drucksachen Nr.: 21/0179

	hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral hat finanzielle Auswirkungen	
Der auf	r Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffer €.	t/beziffern sich
	Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfüg	jung.
	Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von ⊠über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich. □über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Invest	iitionen).
	Finanzierung wurden bereits       € veranschlagt; insgesamt sind llen. Davon entfallen       € auf das laufende Haushaltsjahr.	€ bereit zu
	Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt. Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.	

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

### Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 14.04.2021

Drucksache Nr.: 21/0177

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

#### **Betreff**

Bereitstellung von Mitteln für die Baumaßnahme Kita Schützenweg

### **Entscheidung:**

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW entschieden:

- Für das Haushaltsjahr 2021 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 618.500 EUR bei Kostenträger 06-01-01 "Kindertageseinrichtungen", Sachkonto 096001 "Zugang Anlagen im Bau (Hochbau)", Kostenstelle 9-715-03 "Schützenweg 21-31", Investitionsnummer 05-00147 "Baum. Kita Schützenweg", bereitzustellen.
  - Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen auf Sachkonto 096001 Zugang Anlagen im Bau (Hochbau), Kostenträger 06-01-01 "Kindertageseinrichtungen", Kostenstelle 9-315 "Kita Großenbuschstraße", Investitionsnummer 05-00138 "Neubau Kita Großenbuschstraße".
- Für das Haushaltsjahr 2021 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 31.500 EUR bei Kostenträger 06-01-01 "Kindertageseinrichtungen", Sachkonto 096001 "Zugang Anlagen im Bau (Hochbau)", Kostenstelle 9-715- "Schützenweg 21-31", Investitionsnummer 05-00147A "Baum. Außenanlage Kita Schützenweg", bereitzustellen.
  - Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen auf dem Sachkonto 096001 Zugang Anlagen im Bau (Hochbau), Kostenträger 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen), Kostenstelle 9-315 Kita Großenbuschstraße, Investitionsnummer 05-00138 "Neubau Kita Großenbuschstraße".
- Für das Haushaltsjahr 2021 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000,00 EÚR bei Kostenträger 06-01-01 "Kindertageseinrichtungen", Sachkonto 096001 "Zugang Anlagen im Bau (Hochbau)", Kostenstelle 9-715-03 "Schützenweg 21-31", Investitionsnummern 05-00147, bereitzustellen.

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 02-05-01 "Brandschutz", Sachkonto 096001 "Zugang Anlagen im Bau (Hochbau)", Kostenstelle 9-401 "Liebfrauenstraße 29 a Feuerwehrgerätehaus", Investitionsnummer 01-00047 "Baum. Feuerwehrhaus Meindorf".

rgermeister Ratsmitgli

Heike Bowski

### Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.02.2021 (DS-Nr. 21/0032) wurde im Rahmen der Beschlussfassung zur "Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin; Beantragung der erforderlichen Landesmittel für das Kita-Jahr 2021/2022" darüber informiert, dass die educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH an Stelle eines Interims an der Richthofenstraße eine dauerhafte sechsgruppige Kita in Niederpleis eröffnet. Die Maßnahme ist erforderlich, um den Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 SGB VIII zu erfüllen. Da die Gebäude im Schützenweg für ihre neue Nutzung umgebaut werden müssen, gibt es im kommenden Kita-Jahr zunächst zwei neue Gruppen an diesem Standort.

Als Kompensation zum Umbau des Übergangswohnheims Richthofenstraße in eine viergruppige Kita sollte kurzfristig im Erdgeschoss des ehemaligen Sozialgebäudes der Unterkunft Schützenweg eine zweigruppige Interim-Kita hergerichtet werden:

Ende August 2020 wurde unter Beteiligung des künftigen Trägers educcare gGmbH und des Landschaftsverbandes Rheinland abgestimmt und verwaltungsseitig entschieden, als alternative Interims-Kita das Haus 5 (Sozialgebäude) des Übergangswohnheims Schützenweg herzurichten.

Aufgrund der bestehenden Gewährleistung für die Bestandsgebäude im Schützenweg wurden sodann Verhandlungsgespräche mit dem Errichter der Gebäude aufgenommen.

Daraufhin wurde in der stadtinternen Kita AG Anfang September 2020 die Entscheidung getroffen, eine Interims-Kita in Haus 3 (zwei Gruppen) zu errichten, um dann losgelöst davon in Haus 4 und 5 eine dauerhafte Kita (sechs Gruppen) durch entsprechende Umbaumaßnahmen herzustellen. Zu diesem Zeitpunkt ist man davon ausgegangen, dass das Haus 3 mit geringem monetären und zeitlichen Aufwand hergerichtet werden kann, sodass schnellstmöglich ein störungsfreier Kitabetrieb stattfinden kann, hierzu wurden Haushaltsmittel in Höhe von 234.000 EUR veranschlagt. Während in Haus 3 die Interim-Kita in Betrieb gehen sollte, sollten nach damaligem Planungsstand das Haus 4 und das Haus 5 mit Verbindungstrakt in einem zweiten Bauabschnitt umgebaut werden.

Im Zuge der weiteren Planung und Untersuchung für das Haus 3 wurde Ende des Jahres 2020 ersichtlich, dass aufgrund der statischen Gegebenheiten (hier insbesondere die Raumgrößen im Bestandsgebäude, die nicht den Vorgaben des LVR entsprechen) der Umbau nicht unter den engen monetären und zeitlichen Voraussetzungen hätte umgesetzt werden können.

Hingegen ist der statische Aufwand für Umbaumaßnahmen des Hauses 5 sehr viel geringer, da die Räume hier größer sind und lediglich eine Zwischenwand entfernt werden muss.

In regelmäßiger Abstimmung mit dem künftigen Betriebsträger educcare gGmbH hat sich der erforderliche Leistungsumfang stetig verändert und wurde kontinuierlich konkretisiert, so dass nicht mehr die Planung einer Interims-Kita (zwei Gruppen in Haus 5), sondern einer dauerhaften Kita (sechs Gruppen Haus 4 mit Haus 5) verfolgt wird. Damit verbunden ist ein komplexer und umfänglicher stadtinterner Abstimmungsprozess.

Aufgrund des herrschenden Mangels an Kita-Plätzen wird entschieden, den Umbau des Hauses 5 als 1. Bauabschnitt bereits in 2021 zu realisieren, so dass der Kita-Betrieb mit zwei Gruppen bereits zum Kindergartenjahr 2021/2022 aufgenommen werden kann. In einem 2. Bauabschnitt (Umbau Haus 4 und Errichtung Verbindungstrakt zwischen Haus 4 und Haus 5) sollen weitere vier Gruppen errichtet werden, sodass die Betriebsaufnahme der dann 6-gruppigen Kita zum Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgen kann.

Für eine dauerhafte Kita, also auch für Haus 5, müssen zusätzliche bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, wie beispielsweise bestehende Fensteröffnungen als Fluchttüren ausgebildet sowie zusätzliche Fluchtbalkone aufgrund des Brandschutzkonzeptes vor die Fassade gebaut werden. Dies bedeutet einen massiven baulichen Eingriff in den Bestand der Gebäude. Diese Arbeiten müssen in dem 1. Bauabschnitt abgeschlossen sein, da diese Bauaktivitäten im Gebäude nicht während des laufenden Kitabetriebes stattfinden können.

Da eine Planung des 1. Bauabschnittes zusammen mit dem 2. Bauabschnitt wirtschaftlicher ist, da die planerischen Synergien aus Objektplanung, Brandschutz und Statik genutzt werden können, wurde entschieden, dass der Bauantrag für den 1. und 2. Bauabschnitt (Umbau Haus 4 und Haus 5 mit einem Verbindungskörper) in einem Zuge erstellt und bei der Bauaufsicht als Gesamtmaßnahme eingereicht werden soll. Hierdurch werden Zeit und Kosten gespart: Das Angebot für Brandschutzkonzept und Statik erhält einen geringen Aufschlag, das Angebot für die Architektenleistung (Objektplanung) erhöht sich proportional zur Bausumme, dies reduziert die Honorarkosten für den 2. Bauabschnitt in einer Höhe von ca. 3.500 €.

Aufgrund der pandemiebedingten Lieferzeiten und Ressourcenknappheit für gängige Baustoffe sowie Baukonjunktur bedingte Preissteigerungen (derzeit zwischen 12 % und 18 % jährlich) ist eine unverzügliche und unmittelbare Beauftragung der Planerleistungen und des Bauunternehmers unabdingbar. Besonders zu nennen sind hier die außerordentlich langen Lieferzeiten für Fenster- und Türelemente mit mind. 16 Wochen, sodass eine Bestellbestätigung spätestens Anfang Mai 2021 erfolgen muss, damit der Kita-Start in Haus 5 mit zwei Gruppen gewährleistet werden kann. Daher kann die nächste Sitzung des Rates nicht abgewartet werden.

Г	2021
Ansatz Nachtrag 2021	200.000 EUR
05-00147 Baum. Kita Schützenweg	50.000 EUR
05-00147 A Baum. Außenanlage Kita	50.000 EON
Schützenweg	OCO OOO ELIB
Summe	250.000 EUR
05-00147 Verpflichtungsermächtigung	100.000 EUR
05-00147 A Verpflichtungsermächtigung	40.000 EUR
Summe Verpflichtungsermächtigung	140.000 EUR
Bereits außerplanmäßig in 2020 be-	
reitgestellt und nach 2021 übertragen	
05-00147 Baum. Kita Schützenweg	80.000 EUR
05-00147 A Baum. Außenanlage Kita	18.500 EUR
Schützenweg	98.500 EUR
<u>Summe</u>	90.000 LUIT
Noch überplanmäßig bereitzustellen	040 F00 FUD
05-00147 Baum. Kita Schützenweg	618.500 EUR
05-00147 A Baum. Außenanlage Kita	31.500 EUR
Schützenweg	650.000 EUR
Summe	030.000 LON
Noch überplanmäßig als VE bereitzustel-	
len	300.000 EUR
05-00147 Baum. Kita Schützenweg	000,000 E011

Nach Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel stehen insgesamt 1.438.500 EUR (davon 440.000 EUR als Verpflichtungsermächtigung) bereit. Die Kosten der Gesamtmaßnahme (einschl. Außenanlagen) belaufen sich gemäß Kostenschätzung auf 1.810.000 EUR. Die restlichen Mittel werden im Doppelhaushalt 2022/2023 angemeldet.

Die Deckung kann aufgrund folgender Begründung herangezogen werden.

### Baum. Kita Großenbuschstraße:

Da der Bebauungsplan derzeit noch nicht rechtskräftig ist, verschieben sich die vorbereitenden Arbeiten zur Planung der Maßnahme entsprechend. Diese werden im Anschluss an die Rechtskraft des Bebauungsplanes aufgenommen, voraussichtlich im ersten Quartal 2022, hieraus ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Verzögerungen für die Gesamtmaßnahme.

### Baum. Feuerwehrhaus Meindorf:

Aufgrund unplanbarer Kapazitäten in anderen, höher priorisierten Projekten wurde die Maßnahme "Neubau Feuerwehrhaus Meindorf" repriorisiert, sodass die vorbereitenden Arbeiten zur Planung der Maßnahme voraussichtlich im ersten Quartal 2022 aufgenommen werden.

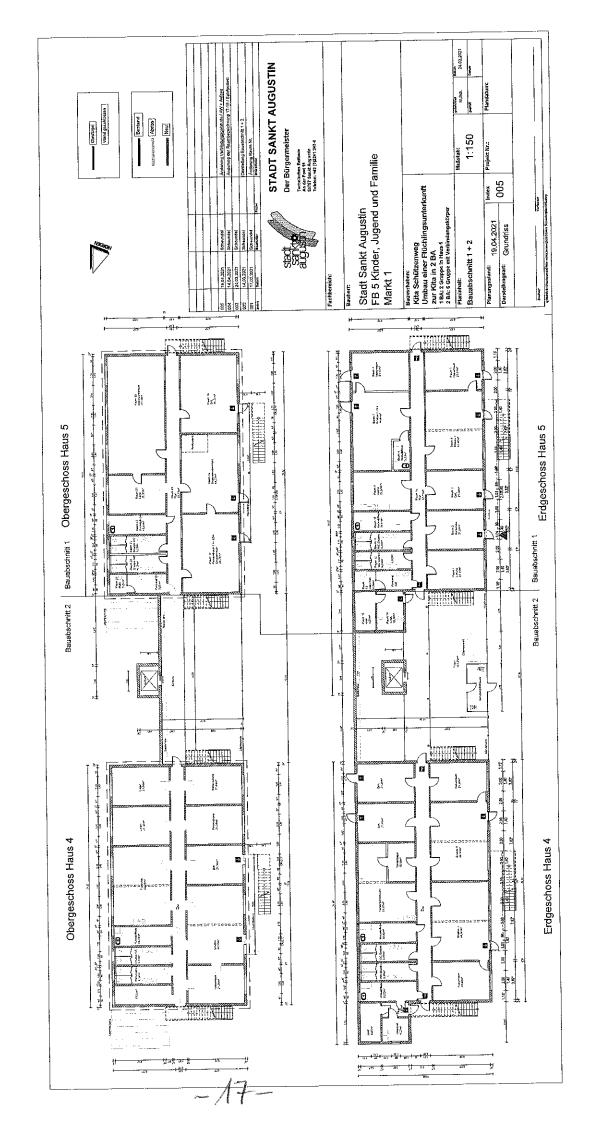
Eine Dringlichkeitsentscheidung über die Bereitstellung der benötigten Mittel ist für 2021 ist unabdingbar, da ohne die Erhöhung der Mittelbereitstellung die geplante Eröffnung der Kita Schützenweg am 02.11.2021 nicht haltbar ist.

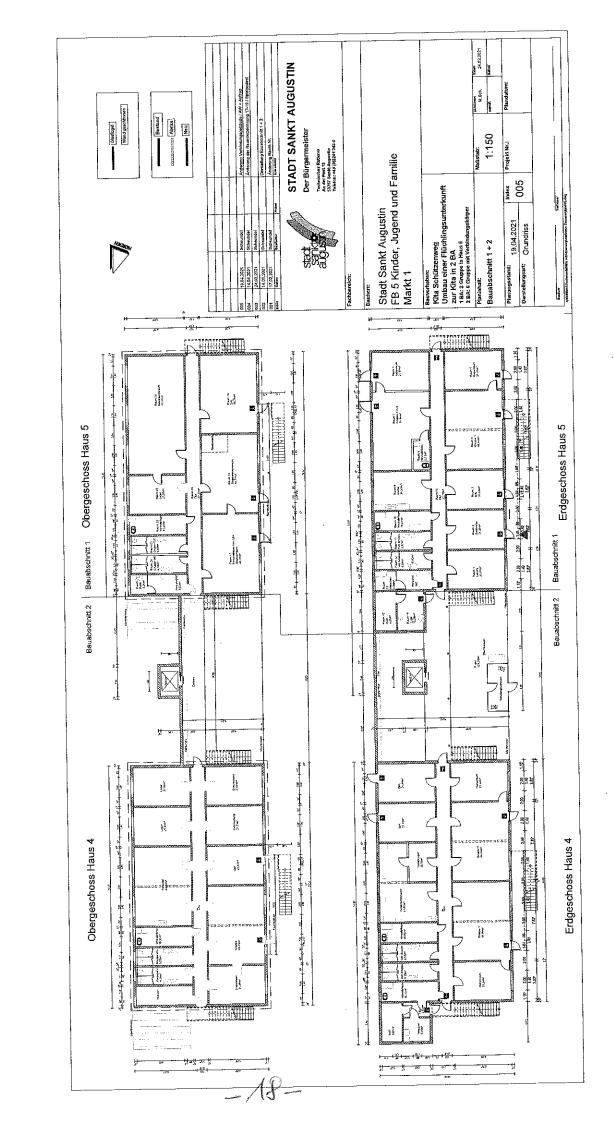
Für die Maßnahme wird eine Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt. Es wird mit einer Gesamtförderung in Höhe von 1.417.500 EUR gerechnet. Das Land hat in Aussicht gestellt, dass in 2021 Fördermittel bereitgestellt werden können. Auf dieser Grundlage rechnet die Stadt zunächst mit einer Einzahlung in Höhe von 400.000 EUR. Davon wurden im Nachtragshaushalt 2020/2021 bereits 245.700 EUR vorgesehen.

h	Naßnahme nat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral nat finanzielle Auswirkungen
Der ( auf 1	Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich .810.000 EUR.
⊠ N I	vollittel stehen hierfür im Teilergebnisplan 06, Produkt 06-01-01, INV.Nr. 05-00147 und NV.05-00147 A zur Verfügung.
۲ ا	Die Haushaltsermächtigung reicht in 2021 nicht aus. Die Bewilligung von einer überblanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei INV.05-00147 ist erforderlich, sowie die Bewilligung von ⊒über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich. ∑über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).
INV. von 998.	Finanzierung wurden bereits 380.000 EUR bei INV.Nr. 05-00147 und 108.500 EUR bei Nr. 05-00147 A € veranschlagt; insgesamt sind 1.810.000 EUR bereit zu stellen. Da- entfallen 500 EUR als Zahlungsermächtigung und 440.000 EUR als Verpflichtungsermächti- g auf das laufende Haushaltsjahr.
	Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt. Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.
	•

### <u>Anlage</u>

Masterplan (Stand: 19.04.2021)





DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

### Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 08.06.2021

Drucksache Nr.: 21/0276

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

#### **Betreff**

Erstattung Elternbeiträge Mai 2021 und Juni 2021

### Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Sankt Augustin setzt die Erhebung der Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die

- Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
- die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

für den Zeitraum 01. Mai 2021 bis 31.Juni 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dewis Caldarte

Bürgermeister

Ratsmitglied

### Sachverhalt / Begründung (einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Im Verlaufe der Corona-Pandemie hat das Land NRW im vergangenen Jahr und zuletzt im Januar 2021 landesweit die Elternbeiträge für die Angebote in der Kindertagespflege, der Kindertageseinrichtungen und der Offenen Ganztagsschule hälftig erstattet, die andere Hälfte ging zu Lasten der Kommunen.

In der Kindertagesbetreuung besteht die Möglichkeit den Regelbetrieb einzuschränken, was eine Kürzung der jeweiligen Betreuungszeit um 10 Stunden der Woche bedeuten kann. Die Angebote der Offenen Ganztagsschule finden seit Dezember nur im Rahmen eines stark eingeschränkten Pandemiebetriebes statt.

Insofern hat der Unmut in der Elternschaft, insbesondere der Eltern, deren Kinder für ein OGS-Angebot angemeldet sind, deutlich zugenommen, weil sie zu den Elternbeiträgen herangezogen werden, obwohl es kein entsprechendes Angebot gibt.

Die Verwaltung kann den Unmut der Eltern nachvollziehen. Daher hat die Stadt Sankt Augustin, gemeinsam mit allen im Rat vertretenen Fraktionen, der Stadtschulpflegschaft und dem Jugendamtselternbeirat eine Resolution mit der Bitte um eine Landesregelung zum Erlass und zur Erstattung der Elternbeiträge gefasst und an den zuständigen Minister Dr. Stamp (MKFFI) geschickt. Eine Antwort steht bis heute aus.

Der Haushaltsausschuss des Landtages hat in seiner Sitzung vom 06.05.2021 zwar für zwei weitere Monate den Landesanteil zur Erstattung der Elternbeiträge bewilligt. Eine offizielle Verlautbarung der zuständigen Ministerien steht allerdings auch hierzu immer noch aus.

Zwischenzeitlich hat der zuständige Jugendminister Dr. Stamp (MKFFI NRW) in einem Schreiben an die Eltern vom 26.05.2021 versichert, dass die Monate Mai und Juni 2021 beitragsfrei gestellt werden sollen und dass das Land NRW seinen fiskalischen Anteil für diesen Zeitraum bereitstellen wird.

Gleichzeitig haben die Kommunalen Spitzenverbände die Bewilligung von lediglich zwei Monaten als unzureichend abgelehnt. Sie fordern eine Erstattung der Elternbeiträge für den Zeitraum von Februar bis zu den Sommerferien.

Da zwischenzeitlich einzelne Kommunen und auch der Rhein-Sieg-Kreis für die Kommunen ohne eigenes Jugendamt die Elternbeiträge für zwei Monate erstatten, soll dies nun auch für die Eltern der Stadt Sankt Augustin gelten.

Daher verzichtet die Stadt Sankt Augustin sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für die Monate Mai und Juni 2021. Für die Beiträge der Offenen Ganztagsschule wird analog verfahren.

Wenn man die Sollstellungen für den Monat Mai 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 289.780,20 € zu rechnen, der sich auf die vier betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

06-01-01 (Kindertageseinrichtungen):	131.669,20 €
06-01-02 (Kindertagespflege):	31.124,70 €
03-02-01 (Grundschulen):	126.003,00 €
03-03-01 (Förderschule):	983,30 €

Für den Monat Juni ergibt sich ein Minderertrag in Höhe von **284.271,50 €**, der sich wie folgt aufteilt:

06-01-01 (Kindertageseinrichtungen):	125.946,20 €
06-01-02 (Kindertagespflege);	31.426,00 €
03-02-01 (Grundschulen):	125.916,00 €
03-03-01 (Förderschule):	983,30 €

### Erstattung der Beiträge:

Die Erstattung der beiden Monate erfolgt durch Rückerstattung des Monats Juni 2021 und durch Aussetzung des Bankeinzuges für den Monat Juli 2021.

Die Verwaltung erwartet vom Land NRW die Erstattung der Beiträge weiterer Monate im Sinne der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände.

Sobald eine entsprechende Entscheidung getroffen ist, erfolgt eine weitere Beschlussvorlage für den Rat.

### Begründung der Dringlichkeit

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern nunmehr kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Die Aussetzung der Lastschriftmandate für den Monat Juli 2021 kann nur umgesetzt werden, wenn zeitnah ein Ratsbeschluss herbeigeführt werden kann. Die nächste Ratssitzung ist am 01.07.2021. Allerdings sind zu diesem Zeitpunkt die Lastschriftmandate und die Daueraufträge bereits ausgeführt.

Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Mai und Juni zu schaffen, um die frühzeitige Umsetzung (Aussetzen der Lastschriftmandate) für den Monat Juli 2021 gewährleisten zu können.

Die □ ⊠	Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral hat finanzielle Auswirkungen		
Der auf	Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) €.	beziffert/be	ziffern sich
	Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan	zur Verfüg	ung.
	Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung vo □über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich. □über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich		tionen).
	Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt len. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.	sind	€ bereit zu
	Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berück Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.	sichtigt.	

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BRB / Bürgermeister- und Ratsbüro

### Sitzungsvorlage

Datum: 14.06.2021

Drucksache Nr.: 21/0291

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

**Behandlung** 

öffentlich / Entscheidung

#### **Betreff**

Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Finanzausschuss

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin bestellt Herrn Marco Austria, Ratsmitglied, gem. § 58 Abs. 1 GO NRW als beratendes Mitglied für den Finanzausschuss.

### Sachverhalt / Begründung:

Gem. § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Herr Austria ist fraktionsloses Ratsmitglied des Rates der Stadt Sankt Augustin und in keinem Ausschuss vertreten. Herr Austria hat den Wunsch geäußert, mit beratender Stimme in den Finanzausschuss eingebunden zu werden. Gem. § 58 Abs. 1 S. 8 und S. 12 GO NRW wird das Ratsmitglied vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

Dr. Max Leitterstorf Bürgermeister

Die Maßnahme
 hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen
 Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.
 Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Seite 2 von Drucksachen Nr.: 21/0291

□ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von □ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich. □ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investi	tionen).
Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.	€ bereit zu
☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt. ☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.	

Aulage du DS-Nr. 21/0146 du TOP 7.5 Rat

### Städtebaulicher Vertrag

Gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B

### zwischen

der Stadt Sankt Augustin,- Der Bürgermeister, vertreten durch den Technischen Beigeordneten, Markt 1, 53757 Sankt Augustin,

- nachstehend Stadt genannt -

und

der Firma DWK Alte Gärtnerei St. Augustin GmbH & Co. KG, Fliederweg 2, 40789 Monheim a.R.,

- nachstehend Vorhabenträger genannt -

wird folgendes vereinbart:

### Präambel

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 28.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 421 "Marktstraße" beschlossen. Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Gärtnereigeländes und der umgebenden unbebauten Flurstücke.

Bei der Fläche der ehemaligen Gärtnerei handelt es sich um eine der letzten größeren zu entwickelnden Flächen im Stadtgebiet. Umso wichtiger ist eine geordnete und der Umgebung angepasste Entwicklung für den Ortsteil Menden.

Der Vorhabenträger ist mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten auf dieser Fläche ein Wohnbauprojekt zu realisieren. Die Planungen orientieren sich dabei an dem in der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 18.09.2018 und im Rat am 10.10.2018 beschlossenen städtebaulichen Entwurf.

Durch die Vereinbarungen in diesem Vertrag bleibt die Planungshoheit der Stadt unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt zu einer bestimmten Bauleitplanung und zum Abschluss eines eingeleiteten Bauleitplanverfahrens wird durch diesen Vertrag ausdrücklich nicht begründet. Auf § 1 Abs. 3 BauGB wird verwiesen. Die Zulässigkeit anderer Städtebaulicher Verträge bleibt nach § 11 Abs. 4 BauGB unberührt.

Zur Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

### I Vorhabenbeschreibung

### § 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst den vorgesehenen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B, dessen räumliche Erweiterung in der Sitzung des Rates der Stadt am 06.11.2019 beschlossen wurde. Er umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Obermenden, Flur 6:

Flurstücke 2247, 2248, 2249, 2959, 2961, 2963, 2965, 2967, 3332, 3335, 3336, 3337, 3683, 3688, 1504 (tlw.), 1507

Eigentümer Stadt:

Flurstücke 3709, 2759, 2750 (tlw.)

Eine Übersicht des Geltungsbereichs ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages. Der Vorhabenträger hat durch Kaufvertrag (Notariat Gruntkwoski und Zöller, Kirchweg 2, 50858 Köln UR.Nr. 2132 für 2018-G- vom 28.11.2018, UR.Nr. 2023 für 2018-G- vom 10.11.2018, UR.Nr. 2021 für 2018-G- vom 10.11.2018 und UR.Nr. 1901 für 2018-G- vom 23.10.2018) und Eintragung einer Auflassungsvormerkung ein dinglich gesichertes Anwartschaftsrecht an den o.g. Flurstücken. Für die Flurstücke 1504 (tlw.) und 1507 wird noch ein notarieller Kaufvertrag geschlossen. Ein Nachweis ist der Stadt vor öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 421 "Marktstraße" in Form eines schriftlichen notariellen Nachweises einer Auflassungsvormerkung zu übergeben.

### § 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung eines Wohngebietes mit ca. 189 Wohneinheiten (incl. ca. 29 öffentlich geförderter Wohneinheiten) mit einer zentralen oder dezentralen Energieversorgung sowie den in den §§ 7 bis 20 beschriebenen Maßnahmen.

### § 3 Beschreibung des Vorhabens

Das ehemalige Gelände der Gärtnerei Werner befindet sich im Zentrum von Menden. Nach § 13a BauGB können Bebauungspläne, die der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen sind gegeben, da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung unter Schonung der Freiräume am Siedlungsrand handelt und weniger als 2 ha zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO realisiert wird. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es werden keine Natura 2000- Gebiete beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt auch nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes. Die erarbeitete "gutachterliche Einschätzung zur Biotopwertigkeit der ökologischen und grünordnerischen Strukturen" des Büros Smeets aus Erftstadt zeigt zudem, dass im Plangebiet keine hochwertigen Biotopstrukturen vorhanden sind. Die Teilbereiche A und C sind bei der Grundflächenermittlung für die vorgenannten Anwendungsvoraussetzungen nicht zu berücksichtigen, weil hier kein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

Zentrale Idee des Städtebaulichen Entwurfes (vgl. Anlage 4) ist die Verknüpfung vorhandener Grünstrukturen und die Vernetzung bestehender Wegeverbindungen. Vom Marktplatz ausgehend spannt sich der Bogen über die bestehende Allee entlang der Marktstraße, am "kleinen Park" vorbei zur neugeschaffenen Grünverbindung auf dem Gelände der Gärtnerei Werner entlang dessüdlichen Teils der Marktsraße. Diese soll als zentraler Bereich für Kommunikation, als Treffpunkt und Aufenthaltsbereich ausgebildet werden. Beginnend mit einem "Quartiersplatz" führt eine zentrale Wegeverbindung über Grünbereiche in Richtung des Stadtteilparks zwischen der Boschstraße und der Siemensstraße. Von hier aus wird der Weg an den ehemaligen "Pädchensweg" angebunden, der auf einer alten schon während der Zeit der französischen Besatzung entstandenen Fußwegeverbindung beruht. Weiter geht es an vielfältigen öffentlichen Einrichtungen, wie Kinderspielplätzen, Schulen und Kindergärten sowie Sporteinrichtungen entlang zum Mendener Friedhof und zum offenen Landschaftsraum. So wird der neue Stadtteil in bestehende Wegemuster eingebunden, vorhandene Grünstrukturen aufgenommen und neu verknüpft.

Darüber hinaus sieht der städtebauliche Entwurf einen Quartiersplatz vor, der sich in Richtung der verkehrsberuhigten Straße Marktstraße ausrichtet, um eine möglichst ruhige Aufenthaltsqualität zu bieten. Durch eine hochwertige Platzgestaltung ist dieser öffentlich genutzte Aufenthaltsraum als Bestandteil der durchgrünten Wegeführung zwischen dem Zentrum Mendens und dem Stadtteilpark zwischen Bosch- und Siemensstraße zu verstehen.

Auf dem Areal der ehemaligen Gärtnerei Werner, Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 421 "Marktstraße" sind ca. 189 Wohneinheiten (incl. mindestens 29 öffentlich geförderter Wohneinheiten) geplant. Das neue Wohnquartier besteht aus 2- bis 3 geschossigen Baukörpern, die mit einem Staffelgeschoss versehen werden. Die Wohnungen sollen als Eigentumswohnungen vermarktet werden oder an Investoren veräußert werden. Die Wohnungsgrößen liegen zwischen ca. 45 – ca. 120 m² Wohnfläche mit ca. 2 - 5 Zimmern. Die Stadt ist bestrebt, qualitative und soziale Aspekte im Wohnungsbau zu fördern. Alle Wohnungen werden barrierefrei errichtet, davon mindestens fünf rollstuhlgeeignete Wohnungen.

Das Wohnquartier wird durch Wegebeziehungen geprägt, die sowohl neue Wegeverbindungen schaffen als auch vorhandene Strukturen aufgreifen. Der neu entstehende Quartiersplatz sowie die Wegeverbindungen, die sowohl durch das Quartier als auch entlang dem südlichen Teil Marktstraße verlaufen, werden auch für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr zugänglich sein. Durch einen halböffentlichen Charakter soll sich das Wohngebiet in die bestehenden Strukturen integrieren. Dem städtebaulichen Entwurf liegt zugrunde, dass alle Mendener Bürgerinnen und Bürger von den vielfältigen Wegebeziehungen im Quartier profitieren.

Die Erschließung des Gebietes soll durch einen Durchstich zwischen Mittel- und Marktstraße sowie eine an der Boschstraße nach Norden anschließende Stichstraße erfolgen. Ein PKW-Durchgangsverkehr zur Boschstraße wird durch entsprechende Vorrichtungen verhindert. Neben einer barrierefreien Ausgestaltung des Straßenraums werden straßenbegleitende Parkstreifen in Kombination mit Baumscheiben vorgesehen.

Aufgrund der guten Erreichbarkeit der Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Zugangsmöglichkeiten zum ÖPNV soll das Quartier insbesondere für den Fuß- und Radverkehr attraktiv sein. Beispielsweise werden komfortable Fahrradabstellanlagen sowohl unter- als auch oberirdisch in ausreichender Zahl vorgesehen. Für Bewohnerstellplätze wird ein Schlüssel von 1 Abstellplatz pro 40 m² Wohnfläche festgehalten. Ergänzend werden weitere Maßnahmen aus dem Bereich des Mobilitätsmanagements vereinbart, um Alternativen zum motorisierten Individualverkehr und Anreize zum Umstieg auf andere Verkehrsmittel zu schaffen.

In der vorliegenden Planung wird in der Tiefgarage ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz pro Wohneinheit untergebracht. Weitere 65 Stellplätze werden oberirdisch vorgesehen. Die Flächen für die Stellplätze sind im Rechtsplan dargestellt,

Für das gesamte Gebiet wird eine nachhaltige und effiziente Energie- und Wärmeversorgung vorgesehen. Diese wird zentral oder dezentral erfolgen. Hintergrund der dezentralen Versorgung wäre eine 3-Teilung des Vorhabengebietes aufgrund der zu bildenden Bauabschnitte (Kita, freifinanzierter Wohnungsbau, geförderter Wohnungsbau).

### § 4 Bestandteile des Vertrages

Diesem Vertrag liegen folgende Anlagen bei:

Anlage 1: Übersicht des Geltungsbereichs

Anlage 2: Kita-Platz- Bedarfsermittlung der Jugendhilfeplanung, Stadt Sankt, Augustin vom 28.05.2020

Anlage 3: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.07.2019

Anlage 4: Ökologische und grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmenplan Büro Smeets

Anlage 5: Merkblatt der Stadt über die Herstellung von öffentlichen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün und Kinderspielplätze durch Vorhaben- und Erschließungsträger

Anlage 6: Mobilitätsmaßnahmen

Anlage 7: Rechtsplanentwurf

Die Anlagen sind Bestandteile des Vertrages. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen bekannt sind und bereits vollständig vorliegen.

### Il Planerstellung

### § 5 Übertragung der Planungsleistung und Mitwirkung des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Entwurf eines Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich aller für die Planung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Gutachten, Entwürfe für die Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch ein qualifiziertes Planungsbüro, dessen Beauftragung der Zustimmung der Stadt bedarf, auf eigene Kosten erstellen zu lassen.
- (2) Bei der Erarbeitung des (Vor-)Entwurfes des Bebauungsplanes werden der Vorhabenträger und das Planungsbüro mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadt eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (3) Die Durchführung des Planverfahrens obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung des Vorhabenträgers bzw. des von ihm beauftragten Planungsbüros bei der Vorbereitung des Planverfahrens erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne des § 4b BauGB.
- (4) Die Planentwürfe und alle erforderlichen Unterlagen, Gutachten und die Begründung sind dem Fachdienst Planung und Liegenschaften spätestens 4 Wochen vor Ablauf der ordentlichen Einladungsfrist für die Sitzung des beratenden Ausschusses in 4-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu überlassen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung eines Planungsbüros durch den Vorhabenträger ausschließlich dazu dient, sein technisches Fachwissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt und des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB während des gesamten Aufstellungsverfahrens sowie beim Satzungsbeschluss bleiben dadurch unberührt.
- (6) Die Planunterlagen sind der Stadt nach Abschluss des Verfahrens in folgenden Dateiformaten zur Verfügung zu stellen:
  - a. Vektorgrafik im DXF-Format; der Plan soll im Koordinatensystem ETR\$89/UTM32 referenziert sein; die Koordinaten der von der Stadtverwaltung bereitgestellten DXF-Datei dürfen nicht geändert werden.
  - b. Rastergrafik TIFF-Format (Originalgröße max. 0,9m breit, 200dpi, 8 bit Farbtiefe = 256 Farben
  - c. Plotfile PLT (für HP Designjet 800PS)
  - d. PDF-Format (Dateigröße ca. 1,5 3 MB)
  - e. X-Planung
- (7) Der Vorhabenträger überträgt der Stadt die Rechte an den Planunterlagen und Gutachten. Die Stadt ist befugt, die Planunterlagen und Gutachten für Planverfahren sowie Veröffentlichungen oder weitere relevante Zwecke zu verwenden.

#### § 6 Kostentragung durch den Vorhabenträger

(1) Alle Kosten dieses Vorhabens, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, einschließlich der Kosten des Bebauungsplanverfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Kostenübernahme erstreckt sich im Einzelnen auf:

 Die Kosten zur Erstellung einer Kartengrundlage durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖBVI) einschließlich der Feststellung der geometrischen

Eindeutigkeit

 Kosten für die Beauftragung eines qualifizierten Stadtplanungsbüros sowie weiterer Fachplanungsbüros

c. Kosten für Gutachten, erforderliche Materialien und die notwendigen Untersuchungen im Rahmen der Planerstellung

d. Kosten für den Grunderwerb zur Durchführung des Vorhabens

e. Sachkosten, die im Rahmen der Planaufstellung ggf. anfallen und nicht bereits in der Tätigkeit eines Planungsbüros oder Gutachterbüros enthalten sind.

(2) Eingeschlossen sind auch die Kosten aus den Vereinbarungen, die in diesem Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt getroffen wurden, insbe-

sondere aus den §§ 7 bis §§ 20 dieses Vertrages.

- (3) Hierzu zählen auch Personal- und Sachkosten sowie Fremdkosten der Stadt, die dem Verfahren zuzuordnen sind. Ausgenommen hiervon sind Kosten für Aufgaben, die durch eigenes städtisches Personal wahrgenommen werden müssen, wie z. B. die Herbeiführung von Ausschuss- und Ratsbeschlüssen. Für die Kosten nach Satz 1 wird eine Verwaltungskostenpauschale vereinbart, die sich auf einen Betrag in Höhe von 12.000 € beläuft. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, diesen Betrag spätestens 2 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages an die Stadt zu zahlen. Der Betrag ist unter Angabe des Betreffs "Verwaltungskostenpauschale B-Plan 421 Marktstraße" auf das folgende städtische Konto einzuzahlen: Kreissparkasse Köln, IBAN DE 11 3705 0299 0033 0016 52.
- (4) Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Übernahme der durch diesen Vertrag vereinbarten Kosten besteht auch dann, wenn das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, von der Stadt nicht bis zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan durchgeführt wird. Der Vorhabenträger trägt seine eigenen Kosten (Abs. 1 und 2) auch dann ausschließlich und vollständig selbst.

## III Planverwirklichung

#### § 7 Gemeinbedarfseinrichtung

- (1) Die Stadt hat basierend auf dem vom Vorhabenträger angegebenen Wohnungsmix (Stand 25.11.2019) für die ca. 189 Wohneinheiten (inklusive mindestens 29 öffentlich geförderter Wohneinheiten) einen zusätzlichen Kindertagesbetreuungsbedarf von 2 Gruppen ermittelt (vgl. Anlage 2). Die Auswertung der Bevölkerungsprognose von November 2019 weist für den Ortsteil Menden den Bedarf einer weiteren Gruppe auf. Da der gesamtstädtische Bedarf an Betreuungsplätzen auch langfristig sehr hoch ist und es sich bei der im südlichen Plangebiet vorhandenen Fläche um die letzte Fläche für einen möglichen Standort einer Kindertagesstätte handelt, soll an diesem Standort eine 6-gruppige Kindertagesstätte errichtet werden.
- (2) Der Vorhabenträger erklärt sich daher bereit, auf dem Grundstück Gemarkung Obermenden, Flur 6, Flurstücke 3709 (teilweise) und 2750 (teilweise) (Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) eine sechsgruppige Kindertageseinrichtung für Kinder von 0 bis 6 Jahren einschließlich der Gestaltung der Außenspielfläche sowie der Erschließung zu errichten und deren Betrieb für 20 Jahre sicherzustellen.
- (3) Die Kindertagesstätte muss dabei den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zur möglichen Angebotsstruktur von 2 x Gruppe Typ I, 2 x Gruppe Typ II und 2 x Gruppe Typ III entsprechen. Deshalb sichert der Vorhabenträger zu, die Kindertagesstätte unter Berücksichtigung des Raumprogramms des Landschaftsverbandes Rheinland entsprechend der Durchführungsverordnung des Kinderbildungsgesetzes NRW folgendermaßen zu errichten.

4 Gruppen mit U3-Kindern = 4 x 185 gm = 740 gm

2 Gruppen mit Ü3-Kindern = 2 x 160 qm = 320 qm

Summe für das Gebäude = 1.060 qm

Summe Fläche Außengelände: 120 Kinder x 12 gm = 1.440 gm

(4) Dazu muss der Vorhabenträger die o.g. Grundstücke ganz oder teilweise von der Stadt in einem separaten Grundstückskaufvertrag, der auch ein Rücktrittsoder Rückkaufsrecht der Stadt beinhaltet, noch erwerben.

Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, einen geeigneten Träger/Betreiber für die Kindertageseinrichtung zu suchen Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.07.2019 zu Sonderzuschüssen für freie Träger von Kindertagesstätten (Anlage 3) ist dabei vom Vorhabenträger zu beachten. Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, mit diesem Träger einen langfristigen Mietvertrag über mindestens 20 Jahre abzuschließen.

Es soll folgende Regelung für die Miethöhe gelten:

- a. Die monatliche Nettokaltmiete für drei Gruppen mit U3-Kindern und einer Gruppe mit Ü-3 Kindern darf in den ersten 6,5 Mietjahren eine Höhe von 13,50 €/m² Mietfläche nicht überschreiten und kann danach an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland gekoppelt werden (Indexmiete).

- b. Die monatliche Nettokaltmiete für eine Gruppe mit U3-Kindern und eine Gruppe mit Ü3-Kindern darf in den ersten 6,5 Mietjahren die Miethöhe gem. Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz– DVO KiBiz vom 05. März 2020 aufgrund des § 54 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019) nicht überschreiten; aktuell sind dies 8,73 €/m² Mietfläche. Es gilt die Nettokaltmiete, die zur Kita-Fertigstellung im Kibiz sowie der DVO KiBiz ausgewiesen wird. Mit Ablauf der 6,5 Jahre beträgt die Nettokaltmiete 13,50 €/m² Mietfläche und kann ebenfalls nach Ablauf der 6,5 Jahre an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland gekoppelt werden (Indexmiete), siehe oben Punkt a.

Der Vorhabenträger sichert zu, vom Träger/Betreiber ein verbindliches Mobilitätskonzept zu fordern und der Stadt vor der Eröffnung vorzulegen, welches sich mit Mobilitätsmaßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements und Alternativen zum individual motorisierten Hol- und Bringverkehr befasst. Bei der Erarbeitung des Konzeptes ist die Stadt zu beteiligen und miteinzubinden.

(5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, dass das Gebäude für die Kindertagesstätte zwei Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung hergestellt ist und mangelfrei in Betrieb genommen werden kann. Die Baugenehmigung für die Kindertagesstätte ist innerhalb von 12 Monaten nach Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan und Beurkundung des Grundstückskaufvertrags (Abs. 4) zu beantragen. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass der stadtweite Bedarf schnellstmöglich gedeckt wird und zum anderen ein Betreuungsangebot für die Bewohner des neuen Quartiers von Anfang an zur Verfügung steht.

Sollte sich die Fertigstellung der Kindertagesstätte aus Gründen verzögern, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, wird die vorgenannte Frist gehemmt. Die Frist zur Fertigstellung verlängert sich um den Zeitraum, währenddessen die Erfüllung der Fertigstellungsverpflichtung gehemmt war.

(6) Die Stellplätze der Kindertagesstätte stehen außerhalb der Öffnungszeiten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Vorhabenträger wird den Träger/Betreiber verpflichten, die Stellplätze mit einer entsprechenden Beschilderung zu versehen.

#### § 8 Wärmeversorgung

- (1) Oberstes Ziel ist eine höchsteffiziente Wärmeversorgung.
- (2) Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes (§ 1 (5) BauGB) verpflichten sich die Vorhabenträger zur Umsetzung mindestens einer alternativen, vorzugsweise regenerativen Art der Energieversorgung für die zu errichtenden Objekte. Hierzu eignen sich beispielsweise Blockheizkraftwerke (BHKW), Biomasse-Wärmeerzeuger, Geothermieanlagen und/oder Solarthermieanlagen. Für die Wohngebäude im Plangebiet ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und einer günstigen ökologischen Gesamtbilanz eine zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung zu bevorzugen (zum Beispiel mit Holz- und Solarenergie als sinnvolle Kombination).

(3) Der Vorhabenträger strebt an, alle baulichen Anlagen im Plangebiet an eine zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung anzuschließen. Er verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, seine Rechtsnachfolger auf Grundlage der Kaufverträge oder sonstigen Übertragungsverträge zum Anschluss an eine zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung zu verpflichten. Der Vorhabenträger erklärt sich bereit in Hinblick auf die Energie- und Wärmeversorgung ein Gespräch mit den Stadtwerken Sankt Augustin zu führen.

#### § 9 Energieeffizientes Bauen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich bei der Herstellung der Wohngebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B zu energieeffizientem Bauen. Die Anforderungen zur Bestimmung der Energieeffizienz eines Gebäudes orientieren sich an den aktuellen Förderkriterien der KFW-Bankgruppe für den energetisch hochwertigen Neubau von Wohngebäuden (Programm 153 "Energieeffizient Bauen") im Rahmen des "CO<sub>2</sub> – Gebäudesanierungsprogramm des Bundes" oder der zum Zeitpunkt der Umsetzung gültigen Programme.
- (2) Auf dieser Grundlage verpflichtet sich der Vorhabenträger, mindestens den zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültigen dritthöchsten Förderstandard der Kfw für den energieeffizienten Neubau umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bedeutet dieser Standard die Erstellung eines Kfw-Effizienzhaus 55. Der Vorhabenträger verpflichtet sich mindestens diesen Standard zu erfüllen. Zukünftige Änderungen bzw. Verschärfungen in der Gesetzgebung zum Energieeffizienten Bauen sind entsprechend zu berücksichtigen, wobei der in diesem Vertrag definierte Mindeststandard zu Energieverbrauch und Wärmeschutz dadurch allerdings nicht verschlechtert werden darf.
- (3) Sollte das o. g. Förderprogramm bzw. der genannte Energieeffizienzstandard zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht mehr bestehen, so ist ein Standard zu gewährleisten, der die Vorgaben des dann geltenden Energieeinsparrechts in vergleichbarer Weise erfüllt.
- (4) Zum Nachweis des energetischen Niveaus (kfw-55 Standard) sind die o. g. Eckdaten durch einen Sachverständigen im Rahmen eines Energiekonzeptes zu ermitteln und durch den Sachverständigen vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. Das Energiekonzept muss Aussagen zu folgenden Themen enthalten: Thermische Gebäudehülle, Art und Maß der Dämmung, Angaben zur Wärmeversorgung (Heizung und Warmwasser), Einsatz Erneuerbarer Energien, z.B. Photo-Voltaik-Anlagen im Bereich der Dachgärten, Angaben zur Lüftung (falls vorhanden). Ebenso sind Aussagen zu ökologischen Baustoffen/ Recyclingbaustoffen, zur Beleuchtungund zur Nutzung der erzeugten Energie vor Ort wünschenswert.
- (5) Als Sachverständiger zugelassen ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 88 GEG (Gebäudeenergiegesetz) ausstellungsberechtigte Person.
- (6) Für den Fall, dass die Voraussetzungen für energieeffizientes Bauen bei der Errichtung der Gebäude nicht eingehalten wurden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 EURO pro mehrverbrauchter kWh/m²a bezogen auf den berechneten Primärenergieverbrauch als einmalige Zahlung pro Gebäude spätestens 1 Jahr nach

Fertigstellung entsprechend des vorzulegenden Energiekonzeptes fällig. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Fälligkeit der Vertragsstrafe tritt ein, wenn bei der Fertigstellungsanzeige der Nachweis über die Einhaltung des Effizienzstandards durch einen Sachverständigen nicht geführt werden kann.

- (7) Der Vorhabenträger wird auf einem Teil der Dachflächen, wo dies möglich ist, Photovoltaik-Anlagen vorsehen, aber mindestens auf ca. 10-15 % der Flächen. Durch den Aufbau eines Areal Stromnetzes soll dieser erzeugte Strom bevorzugt vor Ort verbraucht werden, bspw. für E-Mobilität.
- (8) Der Vorhabenträger wird ein Konzept zur Nutzung der Dachgärten mit den folgenden Bausteinen erarbeiten und wo möglich umsetzen; intensiv bepflanzte und nutzbare DachgärtenPergola und aufgeständerte PV-Anlagen zur Energiegewinnung und zum Sonnenschutz.

#### § 10 Freiflächengestaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden soll, sodass eine ökologische Eingriffs- und Ausgleichsbilanz im Sinne des BauGB nicht erforderlich ist. Davon unberührt bleiben Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund der Baumschutzsatzung oder infolge artenschutzrechtlicher Ansprüche notwendig werden, und die im Bebauungsplan im Rahmen der Abwägung festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle erforderlichen oder festgesetzten Maßnahmen vollständig und auf eigene Kosten jeweils im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen oder, wenn notwendig, vorab durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die im Plangebiet gemäß dem Maßnahmenplan (Anlage 4), der die zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgestimmten Maßnahmen enthält, umzusetzen und die dauerhafte Pflege und soweit erforderlich deren Ersatz sicherzustellen.
- (2) Der Vorhabenträger nimmt das Merkblatt der Stadt über die Herstellung von öffentlichen Grünanlagen, Anforderungen an Baumstandorte, Straßenbegleitgrün und Kinderspielplätze durch Vorhaben- und Erschließungsträger (Anlage 5) zur Kenntnis und sichert zu, die darin genannten Grundsätze und Anforderungen im Bereich der öffentlichen Erschließungs- und Grünflächen zu beachten.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, ein Abfallsammel- und Entsorgungskonzept für den privaten Hausmüll, welches soweit möglich eine unterirdische Abfallentsorgung beinhaltet, zu erstellen und zum Gegenstand seiner Bauanträge zu machen.

#### § 11 Kinderspielplätze

(1) Der Vorhabenträger errichtet die gemäß Landesbauordnung §8 BauO 2018 erforderlichen Kinderspielflächen gemäß der Kinderspielflächensatzung der Stadt. Die Pläne für die Kinderspielflächen sind vor Bauantragsstellung dem Fachbereich 7 Tiefbau, dem Fachbereich 5 Kinder, Jugend und Familie und der Stabsstelle Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte zur Prüfung der zuvor genannten rechtlichen Vorgaben und im Vertrag vereinbarten Aspekte vorzulegen. Aufgrund der gewünschten Durchlässigkeit des Gebietes darf der Zugang für Nicht-Bewohner des Plangebiets nicht behindert werden.

(2) Mindestens ein Kinderspielplatz ist baulich barrierefrei herzustellen. Soweit daraus Konflikte mit anderen Gestaltungsanforderungen entstehen, ist unter frühzeitiger Beteiligung der Behindertenbeauftragten und der Stabsstelle barrierefreie Stadt und Sonderprojekte der Stadt Sankt Augustin eine Kompromisslösung zu suchen. Unabhängig davon sind die Abstimmungsregelungen aus Absatz 1 anzuwenden.

Längs- und Querneigungen sowie Breite von Wegen sind gemäß DIN 18040-3 herzustellen. Die wichtigsten Aufenthaltsorte und Attraktionen eines Spielplatzes sind barrierefrei zugänglich zu gestalten. Sandspielbereiche sind in mindestens einem Bereich so erhöht auszubauen oder mit einem erhöhten Spieltisch auszustatten, dass hier auch mobilitätseingeschränkte Kinder spielen können und diese Bereiche mit einem Rollstuhl erreichbar sind. Neben herkömmlichen Spielgeräten sollen anteilig auch solche Spielgeräte eingerichtet werden, auch behinderten Kindern das Spielen ermöglichen, z.B. Rollstuhlkarussel, Hängematte, Basketballkorb und Klangspiele. Spielgeräte, die für mobilitätseingeschränkte Kinder geeignet sind, müssen mit einem Rollstuhl erreicht werden können. Für Begleitpersonen müssen ausreichend seniorengerechte Sitzmöglichkeiten vorhanden sein. Sitzmöglichkeiten sind in ausreichender Zahl und angemessener Verteilung anzubieten. Bei Neuanlagen sind vorwiegend Sitzbänke einzusetzen, die den Anforderungen der DIN 18040-3 entsprechen. Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für sehbehinderte Menschen kein unvermitteltes Hindernis darstellen. Wegebefestigungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie erschütterungsarm für Rollstuhlfahrer befahrbar sind. Im Übrigen gelten hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit die gleichen Anforderungen wie an Straßen begleitende Gehwege und die sonstigen Verkehrsanlagen. Bei Spielplätzen reicht in der Regel ein barrierefreier Zugang aus.

(3) Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, dauerhaft die Unterhaltung für alle Kinderspielplätze sicherzustellen.

#### § 12 Quartiersplatz und Hauptwegeverbindungen

- (1) Im Rahmen einer nachhaltigen und qualitativ hochwertigen städtebaulichen Entwicklung wird der Vorhabenträger einen Quartiersplatz herstellen, der auch durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann. Ebenso werden die Wegeverbindungen nördlich der Kita und im östlichen Plangebiet entlang der Bestandsstraße Marktstraße durch die im folgenden genannten Sicherungsinstrumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) In dem Bebauungsplanentwurf Nr. 421 sind diese Teilflächen als Flächen vorgesehen, die mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit zu belasten und zu unterhalten sind. Der Vorhabenträger räumt der Stadt das Recht ein, die im Bebauungsplanentwurf mit einem Geh- und Fahrrecht (GF) bezeichneten Flächen jederzeit durch die Allgemeinheit als Fußweg und Radweg benutzen zu lassen. Der bauliche Unterhalt, die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Beleuchtung, die Reinigung und die Wintersicherung der mit GF bezeichneten Flächen obliegen dem jeweiligen Eigentümer.
- (3) Zur Sicherung der vorbezeichneten Rechte und Ansprüche verpflichtet sich der Vorhabenträger für die betroffenen Flurstücke, die dem Rechtsplan zu entnehmen sind, jeweils eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bewilligen und deren

- Eintragung im Grundbuch zu beantragen. Er verpflichtet sich weiterhin, dieses Recht zusätzlich öffentlich-rechtlich durch eine inhaltsgleiche Baulast zu sichern.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Stadt einen Nachweis über die Eintragung im Grundbuch spätestens 5 Monate nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes und vor Erteilung der ersten Baugenehmigung vorzulegen. Mit Bauantragsstellung ist die Baulasterklärung in der gesetzlich erforderlichen Weise abzugeben. Der Stadt dürfen hierdurch keine Kosten entstehen.
- (5) Soweit die getroffenen Regelungen nicht Gegenstand einer Dienstbarkeit sein können, soll das die Wirksamkeit der vereinbarten Rechte nicht berühren. Diese Regelungen gelten dann schuldrechtlich mit der Maßgabe, dass der Vorhabenträger im Falle der Veräußerung der mit diesen Rechten belasteten Grundstücke dafür haftet, dass seine Rechtsnachfolger in die Verpflichtung eintreten und zwar dergestalt, dass diese ihrerseits bei einer Weiterveräußerung die gleiche Haftung ihren Rechtsnachfolgern auferlegen.
- (6) Die Überlassung und Ausübung der Dienstbarkeiten und die Herstellung der Dienstbarkeitsflächen erfolgen für die Stadt unentgeltlich.
- (7) Die Benutzung wird unentgeltlich, unwiderruflich, unbeschränkt sowie frei von irgendwelchen Nutzungs- und Mietrechten gestattet. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Dienstbarkeitsflächen gefährden könnten.
- (8) Die Nutzung des Quartiersplatzes und der Hauptwegeverbindungen muss auch für Menschen mit Behinderungen möglich sein. Die Vorgaben der DIN 18040-3 und die Vorgaben zu barrierefreien Spielplätzen (siehe §10) sind einzuhalten.
- (9) Der Vorhabenträger erklärt sich dazu bereit die Wegeführung entlang der Kita in südlicher Richtung bis zur Boschstraße als Weg mit wassergebundener Oberfläche weiterzuführen und barrierefrei auszubauen, um eine durchgehende Wegeführung zu gewährleisten.

#### § 13 Freifinanzierter Wohnungsbau

- (1) Für den vom Vorhabenträger entsprechend § 3 dieser Vereinbarung geplanten Anteil an freifinanziertem Wohnungsbau verpflichtet sich der Vorhabenträger nach Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 421 "Marktstraße" die erforderlichen Bauanträge zur Umsetzung des Bauvorhabens vollständig und genehmigungsfähig wie folgt einzureichen: Für das Baufeld 1 sollen die Bauanträge spätestens 12 Monate, für das Baufeld 2 spätestens 15 Monate, für das Baufeld 3 spätestens 18 Monate, für das Baufeld 4 spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eingereicht werden.
  - Der Vorhabenträger wird mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung beginnen.
- (2) Darüber hinaus wird der Vorhabenträger mindestens 3 rollstuhlgeeignete Wohneinheiten im freifinanzierten Wohnungsbau im Sinne der DIN 18040-2, realisieren. Bei Nachweis eines konkreten Nutzerbedarfs sollen 2 dieser Wohneinheiten zu rollstuhlgerechten Wohneinheiten aufgerüstet werden. Den Wohnungen zugeordnete Behindertenstellplätze für diese Wohneinheiten, müssen in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet sein.
- (3) Diese Frist kann von der Stadt auf Antrag des Vorhabenträgers aus wichtigem Grund verlängert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorhabenträger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

#### § 14Geförderter Wohnungsbau

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Plangebiet insgesamt einen Anteil von 15% der Gesamtwohnfläche als geförderte Wohnungen für Begünstigte der Einkommensgruppe A nach den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NW) in Verbindung mit den jeweils geltenden Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW (WFB NRW) nach Maßgabe des Abs. 2 herzustellen. Ferner verpflichtet sich der Vorhabenträger, den zur Förderung der vorgenannten Wohnungen erforderlichen Förderantrag innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreisstraßenbau als zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Sollte der Förderantrag von der Bewilligungsbehörde bzw. der NRW-Bank aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, nicht genehmigt werden, entfällt die Verpflichtung zur Herstellung der öffentlich geförderten Wohnungen.
- (2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung verpflichtet sich der Vorhabenträger, ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen und zwar mindestens 29 Wohnungen im Sinne des Abs. 1 mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 2.358 qm auf dem Grundstück Gemarkung Obermenden, Flur 1, Flurstücke 3332 (teilweise), 3335 (teilweise), 1504 (teilweise) und 1507 (teilweise) mit dem folgenden Wohnungsmix, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgestimmt wurde herzustellen:
- 6 Wohnungen mit 5 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 112 qm,
- 11 Wohnungen mit 4 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 97 qm,
- 12 Wohnungen mit ca. 50 qm Wohnfläche, mit barrierefreiem Bad,
- 2 der 5 Zimmer-Wohnungen und alle kleinen Wohnungen (ca. 50 qm) sind mit einem besonders rollstuhlfreundlichen Bad auszustatten; diese Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein (Aufzug oder Erdgeschoss mit ebenerdigem, stufenlosen Zugang) und entsprechend vorgerüstetem Badezimmer.
- (3) Der Vorhabenträger sichert zu, 2 der mindestens 29 Wohnungen rollstuhlgeeignet im Sinne der DIN 18040-2 zu realisieren. Alle Wohnungen müssen barrierefrei sein (siehe dazu § 15). Es sind die Förderbestimmungen (Abs. 2) zu beachten.
- (4) Der Vorhabenträger räumt für seine o.g. Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, zugunsten der Stadt ein allgemeines Wohnungsbelegungsrecht (gem. § 29 WFNG NRW, Nr 6) ein und übernimmt zu Gunsten der Stadt die Beschränkung, auf den Grundstücken ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen für Begünstigte der Einkommensgruppe A herzustellen. Diese Verpflichtungen/Belastungen sind auf Kosten des Vorhabenträgers im Rahmen des Förderantrags im Grundbuch einzutragen.

Der geförderte Wohnraum erhält eine mindestens 20-jährige Belegungsbindung. Die Eintragung im Grundbuch kann nur nach Ablauf der Belegungsbindung gelöscht werden.

(5) Der Vorhabenträger sichert zu, die nach den o.g. Vorschriften geförderten Wohnungen, innerhalb von 4 Jahren nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan fertigzustellen (Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung) Diese Frist kann von der Stadt auf Antrag des Vorhabenträgers aus wichtigem Grund verlängert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorhabenträger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Zur Absicherung der vorgenannten Ralisierungsverpflichtung verpflichtet sich der Vorhabenträger, zugunsten der Stadt für die Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzutragen. In der Eintragungsbewilligung sind die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zum geförderten Wohnungsbau zu übernehmen. Sobald die Gebäude bezugsfertig realisiert sind und die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung erfolgt ist, soll die vorgenannte beschränkt persönliche Dienstbarkeit wieder gelöscht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Förderantrag von der Bewilligungsbehörde bzw. der NRW-Bank aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, nicht genehmigt wird.

(6) Gerät der Vorhabenträger mit der fristgerechten Herstellung der öffentlich geförderten Wohnungen gem. Abs. 5 durch eigenes Verschulden in Verzug, verpflichtet sich der Vorhabenträger an die Stadt je quartalsmäßige Verzögerung eine Vertragsstrafe i.H.v. 30.000,00 EUR je Gebäude zu zahlen.

Hat der Vorhabenträger die Herstellung der öffentlich geförderten Wohnungen durch eigenes Verschulden im Rahmen der nach Abs. 5 maßgeblichen Frist nicht begonnen, verpflichtet sich der Vorhabenträger, an die Stadt eine einmalige Vertragsstrafe i.H.v. 750.000 EUR zu zahlen

Die Vertragsstrafe ist acht Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die Stadt fällig.

(7) Die Stadt wird den Satzungsbeschluss des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B erst öffentlich bekanntmachen, wenn der Vorhabenträger für seine Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, bezüglich der vorgenannten Verpflichtungen (Absatz 4 und 5) jeweils eine unwiderrufliche Eintragungsbewilligung vor Bekanntmachung vorlegt.

#### § 15 Barrierefreiheit

- (1) Die Stadt ist bestrebt, Wohnraum für alle zu schaffen, um eine soziale Durchmischung des neuen Stadtteils zu erreichen und den in Zukunft zu erwartenden steigenden Bedarf an barrierefreiem Wohnraum zu decken.
- (2) Im Sinne der Inklusion erklärt sich der Vorhabenträger bereit, alle Wohnungen barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar zu machen. Ebenso müssen alle Wohnungen und die ihnen zugeordneten TG-Stellplätze uneingeschränkt barrierefrei erreichbar sein. Die DIN18040-2 ist anzuwenden. Ausgenommen sind Doppelparker in der Tiefgarage.
- (3) Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Na

- (4) . Die Querung und Nutzung, sowie der Anschluss der Wegeverbindungen zwischen den öffentlichen und privaten Bereichen muss barrierefrei im Sinne der DIN 18040 erfolgen, Die Vorgaben der DIN 18040-2 und DIN 18040-3 sind auch im Bereich des privaten, aber öffentlich nutzbaren Umfelds, bspw. für Wegeverbindungen, und den Quartiersplatz einzuhalten.
- (5) Der Vorhabenträger wird in dem Gebäude E am Quartiersplatz (Anlage 4) altersgerechtes Wohnen vorsehen. Das bedeutet, dass der Vorhabenträger die baulichen Voraussetzungen schaffen wird, dass auch ältere Menschen lange in ihren Wohnungen leben können.
- (6) Der Vorhabenträger wird dazu in dem Gebäude E mindestens folgende bauliche Voraussetzungen schaffen: Aufzug mindestens nach Typ 3 nach DIN EN 81-70:2005-09 (Transport Krankentransporte möglich). Weiter sind die Vorgaben der DIN 18040 2 einzuhalten: diese beziehen sich u.a. auf Türbreiten, Türhöhen, Bedienkräfte aller Türen, Bewegungsflächen in- und außerhalb der Wohnungen, Aufstellflächen für Mobilitätshilfen außerhalb und innerhalb der Wohnungen, Eingangsbereiche und Zuwegungen sowie der Anbringung von Bedienelementen, wie zum Beispiel Lichtschalter und Haltegriffe im Bad, aber auch Bedientableaus, Kommunikationsanlagen, Briefkästen, etc...
- (7) Darüber hinaus erklärt sich der Vorhabenträger bereit, im Erdgeschoss des Gebäudes am Quartiersplatz einen mit dem Rollstuhl nutzbaren, barrierefreien, natürlich belichteten Gemeinschaftsraum mit mind. 50 m² Nutzfläche sowie einem barrierefreien WC und eine Anschlussmöglichkeit für eine Küchenzeile vorzusehen, der von den Bewohnenden und beispielsweise auch einem mobilen Pflegedienst mitgenutzt werden kann. Dafür werden die Kriterien des Prüfungsleitfadens Teil 1 "Bauwerk und Umwelt des Kuratorium Qualitätssiegel "Betreutes Wohnen für ältere Menschen Nordrhein-Westfalen e.V." zugrunde gelegt.
- (8) Der Vorhabenträger sichert zu, vor Fertigstellung des Gebäudes E das Angebot zu altersgerechtem Wohnen bei ortsansässigen Pflegediensten vorzustellen. Ebenso sichert er zu bei Änderungsbedarf dies mit den zuständigen Stellen der Stadt Sankt Augustin abzustimmen.

#### § 16 Verkehrs- und Mobilitätsmaßnahmen

- (1) Im Rahmen der Schaffung neuen Wohnraums wird ein Bündel an Mobilitätsmaßnahmen vorgesehen. Dies ist insbesondere deshalb möglich, da sich das Vorhabengebiet durch eine gute Nahversorgungssituation und ÖPNV-Anbindung auszeichnet. Eine Förderung alternativer Verkehrsmittel ist zudem nur möglich mit
  einer zeitgleichen Kapazitätsbegrenzung von Stellplätzen für den KFZ-Verkehr.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die am 06.11.2019 zwischen Stadt und Vorhabenträger vereinbarten Maßnahmen (Anlage 6) zum Mobilitätskonzept vom 15.07.2019 umzusetzen. Bzgl. des Carsharing und der Elektro-Ladeinfrastruktur verpflichtet sich der Vorhabenträger mit mindestens zwei Anbietern Vertragsverhandlungen zur führen, um ein entsprechendes Angebot zu ermöglichen. Der Nachweis der Umsetzung ist mit Fertigstellungsanzeige der letzten Wohnung im Plangebiet, spätestens mit deren Inbenutzungnahme, vorzulegen.
- (3) Der Vorhabenträger wird die unter "Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und der Kommunikation" genannten Maßnahmen vorab frühzeitig mit den jeweils dafür

- zuständigen Fachdiensten der Stadt Sankt Augustin abzustimmen. Zentraler Ansprechpartner ist der FD 6/10 Planung und Liegenschaften. Für alle weiteren Maßnahmen ist eine Abstimmung mit der Stadt nicht notwendig.
- (4) Dem Vorhabenträger steht es frei weitere darüber hinausgehende Maßnahmen zur Förderung von Alternativen zum motorisierten Individualverkehr zu realisieren.
- (5) Der Vorhabenträger sichert zu, die oberirdischen öffentlichen Stellplätze, die mit Ladeinfrastruktur ausgestattet sind auch so zu beschildern, dass diese nur die Nutzung durch E-KFZ zulassen. Näheres regelt der Erschließungsvertrag.

#### § 17 Durchlässigkeit des Plangebietes

- (1) Die Wegebeziehungen und somit die Durchlässigkeit des Plangebiets für den Ortsteil Menden stellen einen wichtigen Eckpfeiler des städtebaulichen Entwurfs dar. Die Wege innerhalb des Quartiers werden nach Fertigstellung nicht ins Eigentum der Stadt übergehen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, keine Einfriedung des Geländes vorzunehmen, um grundsätzlich eine öffentliche Begehbarkeit baulich nicht auszuschließen.
- (2) Zu dem Quartiersplatz und den beiden Hauptwegeverbindungen werden in § 11 nähere Regelungen getroffen.

## **IV** Folgekosten

#### § 18 Freiflächengestaltung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Kaufvertrag dem Erwerber die Verpflichtung weiterzugeben, die Grünmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und im Falle von Wegfall, Beseitigung oder Absterben diese gleichwertig zu ersetzen. Dazu ist das Büro für Natur- und Umweltschutz vorab zu beteiligen.

#### § 19 Verkehrsbezogene Maßnahmen/ Erschließung

Zwischen Stadt und Vorhabenträger wird ein separater Erschließungsvertrag abgeschlossen. Regelungen zu verkehrsbezogenen Maßnahmen und Erschließung werden dort vereinbart.

## V Schlussbestimmungen

#### § 20 Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsschluss der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B nicht öffentlich bekanntgemacht wird (1. Alt.) oder von der vorliegenden Entwurfsfassung (Anlage 8) nicht nur unwesentlich abweicht (2. Alt.), ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht kann der Vorhabenträger nur ausüben innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der Dreijahresfrist, solange der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan noch nicht bekanntgemacht wurde (1. Alt.) oder innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan (2. Alt.). Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt anzuzeigen. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei der in § 6 getroffenen Kostenregelung.

#### § 21 Haftungsausschluss zugunsten der Stadt

Ein Anspruch zur Aufstellung eines Bauleitplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellen sollte.

Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B an und

Na

verzichtet auf eventuell sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach §§ 40 bis 44 BauGB.

#### § 22 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Pflichten an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Die Haftung des Vorhabenträgers aus dieser Vereinbarung wird durch eine Rechtsnachfolge nicht berührt, solange die Stadt den Vorhabenträger nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt. Die Stadt wird den Vorhabenträger aus der Haftung entlassen, sofern der Rechtsnachfolger durch Erklärung gegenüber der Stadt uneingeschränkt und vorbehaltlos in die vertraglichen Pflichten des Vorhabenträgers eintritt und keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Erreichbarkeit der mit diesem Vertrag verfolgten Ziele durch den Vorhabenträgerwechsel gefährdet wird.

Diese Verpflichtungen sind den etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese in Fällen von Rechtsnachfolgen entsprechend weiterzugeben.

§ 23 Kündigung und Anpassung

Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.

Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

Eine Anpassung des Vertrages kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn der festgesetzte Bebauungsplan von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweicht.

Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der angestrebte wirtschaftliche Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch rechtlich einwandfreie Regelungen zu ersetzen sowie alles nach Treu und Glauben Zumutbare zu tun,

Na

um die Wirksamkeit des heutigen Vertragsverhältnisses zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

#### § 25 Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird hinsichtlich der in §§ 5 und 6 getroffenen Regelungen sofort, im Übrigen erst mit öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan oder vorheriger Erteilung einer Baugenehmigung wirksam.

#### § 26 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen dieses Vertrages ist Sankt Augustin.

Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Sankt Augustin,	Monheim, 15.06.2021
Stadt Sankt Augustin	DWK Alte Gärtnerei St. Augustin GmbH & Co. KG, Fliederweg 2, 40789 Monheim a.R.
Der Bürgermeister	
In Vertretung	1
	1011
1 .	1 Class
Rainer Gleß	Heinz Herrmann Göttsch,
Technischer Beigeordneter	
·	1. HOLL
	ppa. Thomas Klötzing /

Synopse zur Anlage 20: Städtebaulicher Vertrag - Drucksachennummer: 21/0146

Formulierung alt	Formulierung neu
§ 14 geförderter Wohnungsbau	§ 14 geförderter Wohnungsbau
(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Plangebiet insgesamt einen Anteil von 15% der Gesamtwohnfläche, also mindestens 29 geförderte Wohnungen für Begünstigte der Einkommensgruppe A nach den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NW) in Verbindung mit den jeweils geltenden Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW (WFB NRW) gemäß Abs. 2 herzustellen.	(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Plangebiet insgesamt einen Anteil von 15% der Gesamtwohnfläche als geförderte Wohnungen für Begünstigte der Einkommensgruppe A nach den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NW) in Verbindung mit den jeweils geltenden Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW (WFB NRW) nach Maßgabe des Abs. 2 herzustellen. Ferner verpflichtet sich der Vorhabenträger, den zur Förderung der vorgenannten Wohnungen erforderlichen Förderantrag innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises – Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreisstraßenbau – als zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Sollte der Förderantrag von der Bewilligungsbehörde bzw. der NRW-Bank aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, nicht genehmigt werden, entfällt die Verpflichtung zur Herstellung der öffentlich geförderten Wohnungen.
(2) Zur Erfüllung des Absatzes 1 verpflichtet sich der Vorhabenträger, ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen und zwar mindestens 29 Wohnungen im Sinne des Absatzes 1 mit	(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung verpflichtet sich der Vorhabenträger, ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen und zwar mindestens 29 Wohnungen im Sinne

-44-

einer Gesamtwohnfläche von ca. 2.358 qm auf dem Grundstück Gemarkung Obermenden, Flur 1, Flurstücke 3332 (teilweise), 3335 (teilweise), 1504 (teilweise) und 1507 (teilweise) mit dem folgenden Wohnungsmix, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgestimmt wurde (herzustellen:

- 6 Wohnungen mit 5 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 112 qm,
- 11 Wohnungen mit 4 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 97 qm,
- 12 Wohnungen mit ca. 50 qm Wohnfläche, mit barrierefreiem Bad,
- 2 der 5 Zimmer-Wohnungen und alle kleinen Wohnungen (ca. 50 qm) sind mit einem besonders rollstuhlfreundlichen Bad auszustatten; diese Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein (Aufzug oder Erdgeschoss mit ebenerdigem, stufenlosen Zugang) und entsprechend vorgerüstetem Badezimmer.

(3) Der Vorhabenträger sichert zu 2 der mindestens 29 Wohnungen rollstuhlgeeignet im Sinne der DIN 18040-2 zu realisieren. Alle Wohnungen müssen barrierefrei sein (siehe dazu § 15). Es sind die Förderbestimmunen (Abs. 2) zu beachten.

(4) Der Vorhabenträger räumt für seine o.g. Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, zugunsten der Stadt ein Wohnungsbelegungsrecht ein und übernimmt zu

des Abs.- 1 mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 2.358 qm auf dem Grundstück Gemarkung Obermenden, Flur 1, Flurstücke 3332 (teilweise), 3335 (teilweise), 1504 (teilweise) und 1507 (teilweise) mit dem folgenden Wohnungsmix, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgestimmt wurde herzustellen:

- 6 Wohnungen mit 5 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 112 qm,
- 11 Wohnungen mit 4 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 97 qm,
  - 12 Wohnungen mit ca. 50 qm Wohnfläche, mit barrierefreiem Bad,
- 2 der 5 Zimmer-Wohnungen und alle kleinen Wohnungen (ca. 50 qm) sind mit einem besonders rollstuhlfreundlichen Bad auszustatten; diese Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein (Aufzug oder Erdgeschoss mit ebenerdigem, stufenlosen Zugang) und entsprechend vorgerüstetem Badezimmer.

(3) Der Vorhabenträger sichert zu, 2 der mindestens 29 Wohnungen rollstuhlgeeignet im Sinne der DIN 18040-2 zu realisieren. Alle Wohnungen müssen barrierefrei sein (siehe dazu § 15). Es sind die Förderbestimmungen (Abs. 2) zu beachten.

(4) Der Vorhabenträger räumt für seine o.g. Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, zugunsten der Stadt ein allgemeines Wohnungsbelegungsrecht (gem. §

Gunsten der Stadt die Beschränkung, auf dem Grundstück ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen für Begünstigte des Einkommensgruppe A herzustellen. Diese Verpflichtungen/Belastungen sind auf Kosten des Vorhabenträgers im Grundbuch einzutragen.

Der geförderte Wohnraum erhält eine mindestens 20-jährige Belegungsbindung.

(5) Der Vorhabenträger sichert zu, die nach den o.g. Vorschriften geförderten Wohnungen, innerhalb von 4 Jahren nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan fertigzustellen. Diese Frist kann von der Stadt auf Antrag des Vorhabenträgers aus wichtigem Grund verlängert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorhabenträger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Zur Absicherung der vorgenannten Verpflichtung verpflichtet sich der Vorhabenträger, zugunsten der Stadt für die Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzutragen. In der Eintragungsbewilligung sind die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zum geförderten Wohnungsbau zu übernehmen. Sobald der Bewilligungsbescheid der NRW-Bank für den geplanten öffentlich geförderten Wohnungsbau vorliegt, soll die vorgenannte beschränkt persönliche Dienstbarkeit wieder gelöscht werden.

29 WFNG NRW Nr. 6) ein und übernimmt zu Gunsten der Stadt die Beschränkung, auf den Grundstücken ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen für Begünstigte der Einkommensgruppe A herzustellen. Diese Verpflichtungen/Belastungen sind auf Kosten des Vorhabenträgers im Rahmen des Förderantrages im Grundbuch einzutragen.

Der geförderte Wohnraum erhält eine mindestens 20-jährige Belegungsbindung. Die Eintragung im Grundbuch kann nur nach Ablauf der Belegungsbindung gelöscht werden.

(5) Der Vorhabenträger sichert zu, die nach den o.g. Vorschriften geförderten Wohnungen, innerhalb von 4 Jahren nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan fertigzustellen (Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung) Diese Frist kann von der Stadt auf Antrag des Vorhabenträgers aus wichtigem Grund verlängert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorhabenträger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Zur Absicherung der vorgenannten Realisierungsverpflichtung verpflichtet sich der Vorhabenträger, zugunsten der Stadt für die Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzutragen. In der Eintragungsbewilligung sind die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zum geförderten Wohnungsbau zu übernehmen. Sobald die Gebäude bezugsfertig realisiert sind und die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung erfolgt ist, soll die vorgenannte beschränkt persönliche Dienstbarkeit wieder gelöscht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Förderantrag von der Bewilligungsbehörde bzw. der NRW-Bank aus Gründen,

die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, nicht genehmigt wird.	<ul> <li>(6) Gerät der Vorhabenträger mit der fristgerechten Herstellung der öffentlich geförderten Wohnungen gem. Abs. 5 durch eigenes Verschulden in Verzug, verpflichtet sich der Vorhabenträger, an die Stadt je quartalsmäßige Verzögerung eine Vertragsstrafe i.H.v. 30.000,00 EUR je Gebäude zu zahlen.</li> <li>Hat der Vorhabenträger die Herstellung der öffentlich geförderten Wohnungen durch eigenes Verschulden im Rahmen der nach Abs. 5 maßgeblichen Frist nicht begonnen, verpflichtet sich der Vorhabenträger, an die Stadt eine einmalige Vertragsstrafe i.H.v. 750.000 EUR zu zahlen</li> <li>Die Vertragsstrafe ist acht Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die Stadt fällig.</li> </ul>	(7) Die Stadt wird den Satzungsbeschluss des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B erst öffentlich bekanntmachen, wenn der Vorhabenträger für seine Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, bezüglich der vorgenannten Verpflichtungen (Absatz 4 und 5) jeweils eine unwiderrufliche Eintragungsbewilligung vor Bekanntmachung vorlegt.
	(6) Die Stadt wird den Satzungsbeschluss des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B erst öffentlich bekanntmachen, wenn der Vorhabenträger für seine Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, bezüglich der vorgenannten Verpflichtungen (Absatz 4 und 5) jeweils eine unwiderrufliche Eintragungsbewilligung vor Bekanntmachung vorlegt.	

C:\Users\bungartg\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\ISBD29L5\Synopse zur Anlage 20\_SV.docx\

mer: 21/0146
~
9
$\overline{}$
2
Ë.
உ
☱
☱
⋛
Ξ
<u>Ф</u>
등
ŏ
S
ਹੋ
$\Xi$
ቯ
_
y - Drucksachenn
g
ij
9
ゞ
her Vertrag
മ
ਹ
≒
ਲ
ge 20: Städtebaulicher
æ
ਨੂ
Ψ.
ഗ
$\dot{\Box}$
$\tilde{a}$
Φ
ğ
<u>m</u>
두
7
$\exists$
Ν
Ŏ
S
_
Ō
)IIO
Synopse zur Anlage

Formulierung alt	Formulierung neu
§ 14 geförderter Wohnungsbau	§ 14 geförderter Wohnungsbau
1 0	(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Plangebiet insgesamt
tens 29 geförderte Wohnungen für Begünstigte der Einkom-	Wohnungen für Begünstigte der Einkommensgruppe A nach
mensgruppe A nach den jeweils geltenden Vorschriften des	den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes zur Förde-
Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das	rung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-
Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NW) in Verbindung mit den	Westfalen (WFNG NW) in Verbindung mit den jeweils gelten-
jeweils geltenden Wohnraumförderbestimmungen des Landes	den Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW (WFB
NRW (WFB NRW) gemäß Abs. 2 herzustellen	NRW) nach Maßgabe des Abs. 2 herzustellen. Ferner ver-
	pflichtet sich der Vorhabenträger, den zur Förderung der vor-
	genannten Wohnungen erforderlichen Förderantrag innerhalb
	eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung des Sat-
	zungsbeschlusses für den Bebauungsplan beim Landrat des
	Rhein-Sieg-Kreises – Amt für Beteiligungen, Gebäudewirt-
	schaft, Kreisstraßenbau – als zuständige Bewilligungsbehörde
	zu stellen. Sollte der Förderantrag von der Bewilligungsbehör-
	de bzw. der NRW-Bank aus Gründen, die der Vorhabenträger
	nicht-zu vertreten hat, nicht genehmigt werden, entfällt die
	Verpflichtung zur Herstellung der öffentlich geförderten Woh-
	nungen.
(2) Zur Erfüllung des Absatzes 1 verpflichtet sich der Vorhaben-	(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung verpflich-

-48-1

träger, ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen und zwar mindestens 29 Wohnungen im Sinne des Absatzes 1 mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 2.358 qm auf dem Grundstück Gemarkung Obermenden, Flur 1, Flurstücke 3332 (teilweise), 3335 (teilweise), 1504 (teilweise) und 1507 (teilweise) mit dem folgenden Wohnungsmix, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgestimmt wurde (herzustellen:

- 6 Wohnungen mit 5 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 112 qm,
- 11 Wohnungen mit 4 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 97 qm,
- 12 Wohnungen mit ca. 50 qm Wohnfläche, mit barrierefreiem Bad,
- 2 der 5 Zimmer-Wohnungen und alle kleinen Wohnungen (ca. 50 qm) sind mit einem besonders rollstuhlfreundlichen Bad auszustatten; diese Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein (Aufzug oder Erdgeschoss mit ebenerdigem, stufenlosen Zugang) und entsprechend vorgerüstetem Badezimmer.
- (3) Der Vorhabenträger sichert zu 2 der mindestens 29 Wohnungen rollstuhlgeeignet im Sinne der DIN 18040-2 zu realisieren. Alle Wohnungen müssen barrierefrei sein (siehe dazu § 15). Es sind die Förderbestimmunen (Abs. 2) zu beachten.

tet sich der Vorhabenträger, ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen und zwar mindestens 29 Wohnungen im Sinne des Abs.-1 mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 2.358 qm auf dem Grundstück Gemarkung Obermenden, Flur 1, Flurstücke 3332 (teilweise), 3335 (teilweise), 1504 (teilweise) und 1507 (teilweise) mit dem folgenden Wohnungsmix, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgestimmt wurde herzustellen:

- 6 Wohnungen mit 5 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 112 qm,
- 11 Wohnungen mit 4 Zimmern, barrierefreies Bad mit zusätzlicher Badewanne, Wohnfläche ca. 97 qm,
  - 12 Wohnungen mit ca. 50 qm Wohnfläche, mit barrierefreiem Bad,
- 2 der 5 Zimmer-Wohnungen und alle kleinen Wohnungen (ca. 50 qm) sind mit einem besonders rollstuhlfreundlichen Bad auszustatten; diese Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein (Aufzug oder Erdgeschoss mit ebenerdigem, stufenlosen Zugang) und entsprechend vorgerüstetem Badezimmer.
- (3) Der Vorhabenträger sichert zu, 2 der mindestens 29 Wohnungen rollstuhlgeeignet im Sinne der DIN 18040-2 zu realisieren. Alle Wohnungen müssen barrierefrei sein (siehe dazu § 15). Es sind die Förderbestimmungen (Abs. 2) zu beachten.
- (4) Der Vorhabenträger räumt für seine o.g. Grundstücke, die für (4) Der Vorhabenträger räumt für seine o.g. Grundstücke, die für

den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, zugunsten der Stadt ein Wohnungsbelegungsrecht ein und übernimmt zu Gunsten der Stadt die Beschränkung, auf dem Grundstück ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen für Begünstigte des Einkommensgruppe A herzustellen. Diese Verpflichtungen/Belastungen sind auf Kosten des Vorhabenträgers im Grundbuch einzutragen.

Der geförderte Wohnraum erhält eine mindestens 20-jährige Belegungsbindung.

(5) Der Vorhabenträger sichert zu, die nach den o.g. Vorschriften geförderten Wohnungen, innerhalb von 4 Jahren nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan fertigzustellen. Diese Frist kann von der Stadt auf Antrag des Vorhabenträgers aus wichtigem Grund verlängert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorhabenträger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Zur Absicherung der vorgenannten Verpflichtung verpflichtet sich der Vorhabenträger, zugunsten der Stadt für die Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzutragen. In der Eintragungsbewilligung sind die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zum geförderten Wohnungsbau zu übernehmen. Sobald der Bewilligungsbescheid der NRW-Bank für den geplanten öffentlich geförderten Wohnungsbau vorliegt, soll die vorgenannte

den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, zugunsten der Stadt ein allgemeines Wohnungsbelegungsrecht (gem. § 29 WFNG NRW Nr. 6) ein und übernimmt zu Gunsten der Stadt die Beschränkung, auf den Grundstücken ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen für Begünstigte der Einkommensgruppe A herzustellen. Diese Verpflichtungen/Belastungen sind auf Kosten des Vorhabenträgers im Rahmen des Förderantrages im Grundbuch einzutragen.

Der geförderte Wohnraum erhält eine mindestens 20-jährige Belegungsbindung. Die Eintragung im Grundbuch kann nur nach Ablauf der Belegungsbindung gelöscht werden.

(5) Der Vorhabenträger sichert zu, die nach den o.g. Vorschriften geförderten Wohnungen, innerhalb von 4 Jahren nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan fertigzustellen (Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung) Diese Frist kann von der Stadt auf Antrag des Vorhabenträgers aus wichtigem Grund verlängert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorhabenträger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Zur Absicherung der vorgenannten Realisierungsverpflichtung verpflichtet sich der Vorhabenträger, zugunsten der Stadt für die Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzutragen. In der Eintragungsbewilligung sind die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zum geförderten Wohnungsbau zu übernehmen. Sobald die Gebäude bezugsfertig realisiert sind und die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung erfolgt ist, soll die vorgenannte beschränkt persönliche Dienstbarkeit wieder gelöscht wer-

den. Dies gilt auch für den Fall, dass der Förderantrag von der Bewilligungsbehörde bzw. der NRW-Bank aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, nicht genehmigt wird.	(6) Gerät der Vorhabenträger mit der fristgerechten Herstellung der öffentlich geförderten Wohnungen gem. Abs. 5 durch eigenes Verschulden in Verzug, verpflichtet sich der Vorhabenträger, an die Stadt je quartalsmäßige Verzögerung eine Verträger, an die Stadt je quartalsmäßige Verzögerung eine Vertragsstrafe i.H.v. 30.000,00 EUR je Gebäude zu zahlen.  Hat der Vorhabenträger die Herstellung der öffentlich geförderten Wohnungen durch eigenes Verschulden im Rahmen der nach Abs. 5 maßgeblichen Frist nicht begonnen, verpflichtet sich der Vorhabenträger, an die Stadt eine einmalige Vertragsstrafe i.H.v. 750.000 EUR zu zahlen  Die Vertragsstrafe ist acht Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die Stadt fällig.	(7) Die Stadt wird den Satzungsbeschluss des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B erst öffentlich bekanntmachen, wenn der Vorhabenträger für seine Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, bezüglich der vorgenannten Verpflichtungen (Absatz 4 und 5) jeweils eine unwiderrufliche Eintragungsbewilligung vor Bekanntmachung vorlegt.
beschränkt persönliche Dienstbarkeit wieder gelöscht werden.	(6) Die Stadt wird den Satzungsbeschluss des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 421 "Marktstraße" Teilbereich B erst öffentlich bekanntmachen, wenn der Vorhabenträger für seine Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, bezüglich der vorgenannten Verpflichtungen (Absatz 4 und 5) jeweils eine unwiderrufliche Eintragungsbewilligung vor Bekanntmachung vorlegt.	

-51-

#### STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

# Sitzungsvorlage

Datum: 10.06.2021

Drucksache Nr.: 21/0277

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

#### **Betreff**

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 211.738,06 Euro, die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 696.753,56 Euro, über die der Kämmerer entschieden hat, und die in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 entstanden sind, zur Kenntnis.

#### Sachverhalt / Begründung:

Neben den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Rat bereits zugestimmt hat, sind im Haushaltsjahr 2020 weitere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich gewesen, über deren Leistung der Kämmerer entschieden hat. Diese sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Demnach sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zusätzliche

a) Aufwendungen in Höhe von insgesamt

211.738,06 Euro

b) Auszahlungen in Höhe von insgesamt

696.753,56 Euro

geleistet worden.

Eine Übersicht der einzelnen Überschreitungen ist als Anlage beigefügt.

Dr. Max Leitterstorf

Seite 2 von Drucksachen Nr.: 21/0277

Die Malsnahme ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral ☐ hat finanzielle Auswirkungen	
Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/bezauf €.	ziffern sich
☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügu	ng.
<ul> <li>□ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von</li> <li>□ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.</li> <li>□ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investiti</li> </ul>	onen).
Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.	€ bereit zu
☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt. ☑ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.	

Occident   Observation   Occident   Observation   Occident   Occ	_			Aufwand		-		4	Auszahlung	,			
1.00   0.00		Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung	e de la companya de l	
125.500   178.225   100   100   100   100   125.500   100   125.500   125.	01-06-04 Druckerei												and the second s
126.500.00   129.228 R3   0.00   0.00   0.3728 R3   125.500.00   179.228 R3   0.00   0.00   0.3728 R3   126.500.00   179.228 R3   0.00   0.0	00-00001 Maschinen und Geräte	oo'o					00'0			00'0	3.580,92	Aufgrund eines nicht reparablen Defektes musste die vorhandene Falzmaschine durch eine neue erselzt werden.	
125.500.00   129.226 B3   0.00   0.00   0.128.18   1.25.500.00   1.28.228.89   0.00		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,											
Additional Colorer   Additio	01-06-05 Poststelle 543130 Postgebülnen	125.500,00					125.500,00				3.728,83	Aufgrund der Corona-Pandemie wurden mehr Briefe versandt als im Rahmen der Haushaltsammeldung angenommen.	Minderaufwand-auszahlung bei Produkt 01-02-02 (Organisation) Sachkonto 541230 (Forbildung inkl. Reisekosten)
Authority   Auth		,											
124700,00   247,423,30   0,0	93-06-06 Sonstige Zentrale 543120 Bücher, Zeitschriften, Kartermaterial	41.000,00				:	41.000,00						Minderaufwand-fauszahlung bei Produkt 01-02-02 (Organisation) Sachkonto 641230 (Fortbildung Inkl. Reisekosten)
Lind 0,000 0													
Die Mehraufwendungen resultieren aus gestiegenenen Kosten für die Gebaudereinigung.   Aufgrand der Covid-19 Pandemle nach 124,700,00   247,423,30   0,00   97,823,30   24,900,00   mussten Sonderreinigungen und aufwändige Grundfeinigungen und aufwändige Grundfeinigungen und aufwändige der Erstellung des wird im Zuge der Erstellung des Wahresabschlusses isoliert.	01-12-u buronachen 09-00023 Ausstattung und Geräte (incl. Büromöbel)												Minderauszahlung bei Produkt 03- 09-01 (Gesamischule), Inv. Nr.: 05- 00096 Fritz-Bauer-Gesamtschule
	524150 Reinigung, Reinigungsmaterfal	124,700,00										Die Mehraufwendungen resultieren aus gestiegenenen Kosten für die Gebaudereinigung Aufgrund der Covid-19 Pendingung mussten Sonderreinigungen unr aufwändige Grundreinigungen wurd im Zuge der Erstellung des Wird im Zuge der Erstellung des	Minderr Produkt Sachko

Anlage zu Drucksache Nr. 21/0277 1 von 12

			Aufwand				AL	Auszanlung				
	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ehene	Über- schreitung	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget. ebene	Über- schreitung		
524190 Sonst. Unterh./Bewirtschaft. Gebäude ü.baul. Anl.	220.000,00	265.784,50	00'0		3.000,00	220,000,00	265.784,50	00'0	42.784,50	3.000,00	Für den Neubau der Hausmeistelnögs sowie den Umzug im Ärztehaus wurden Mehraufwendungen erforderlich.	Minderaufwand-fauszahlung bel Produkt Of-12-01 (Büroflächen) Sachkonto 22/15/1 (Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandrattung)
24 10 00 Complete Constitution of the Constitu	Cohandemana	Tement										
11-12-03 Serviceressumper 09-00027 Ausstaftung und Geräte IT (Gebäudernanagement)	00'0	00'0	00'0	00 °0	00 0	5.000,00	6.980, 68	00.0	00°0	1.980,68	Die Beschafung von Die Beschafung von aus, da gegenüber der Planung nurmehr ein aktuelleres Modell, welches die geforderten Sicherheitsansprüchen gerecht wird, beschafft werden musste. Darüber infanat seutlieren die Mehrauszahlungen aus zusätzlichen Smartphones für die Hausmeister.	Minderauszahlung bei Produkt 01-12-03 (Servicaleistungen Gebaudemanagement), inv.Nr. 09- 00026 (Ausstatung und Geräte Gebäudemanagement)
01-13-01 An- und Verkauf von Grundsfücken	von Grundsfück	ua										
529190 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.640,00	22.496,57	00'0	8.923,12	2,933,45	10.640,00	22.496,57	00'0	8.923,12	2.933,45	Vermenträpertage der WFG führten zu höheren Verwaltungskostenbeiträgen Verwaltungskostenbeiträgen (Provisionen).	Minderaufwand-fauszahlung bei Produkt 01-02-02 (Organisation) Sachkonto 641230 (Fortbildung)
od 45 od Danbof												The second secon
07-0036 Beschaffung Dienstfahrzeug FB 1 Ordnungsamt (1)	00'0	00'0	00'0	00'0	00 '0	22.000,00	00.0	28.500,00	00'0	6.500,00	Ausschreibungsergebnisses Ausschreibungsergebnisses mussten zusätzliche Mittel für die Beschaffung der Elektrofahrzeuge für den FD 1/10 Sicherheit und Ordnung bereitgestellt werden. Die Ordnung bereitgestellt werden. Die Meinzuszahlungen resultieren aus	Mehreinzahlungen bei Produkt 01- 15-01 (aauhol), InvNr. 07-00396 (Besch. Dienstfahrzeug FB 1)
											marktbedingten Preissteigerungen. Die	
07-00397 Beschaffung Dienstfahrzeug FB 1 Ordnungsamt (2)	00'0	00.0	00'0	00'0	00'0	22.000,00	125,42	28.374,58	00'o	6.500,00		
07-00430 Ersatzbeschaffung Leiber Muldenkipper SU-6399	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	0 15.000,00	00'0	27.434,00	00'0	12.434,00		Die Mehrauszahlungen resultieren Mehreinzahlung bei Produkt 01-15- aus unerwarteten marktbedingten O' (Baufor), Ink.: 07-00180
07-00432 Beschaffung Einachsschlepper Grün urterhaltung	00'0	00'0	00,0	00,0	00'0	00'000'2	00'0	10,672,00	00'0	3.672,00		
07-00215 Ersatzbeschaffung für Kubota Schlepper SU-A 8091	00°0	00°0	00.0	00'0	00'0	90'000'00	00'0	94.700,00	00'0	44.700,00	Die Mehrauszahlungen resultieren aus markdenfogen Preissteigerungen sowie aus der Umstellung von Heckanbau- auf Frontanbaugeräten aufgrund von arbeitsschutzrelevanten Anforderungen an das zu beschaffende Fahrzeug.	Minderauszahlung bei Produkt 01- 15-01 (Baunoh), Inv. 07-00425 (Ersatbeschaffung Mitsubishi Carater), I.H.v. 42.500 EUR sowie Mehreinzahlungen bei Inv.Nr. 07- 00180 (Verkauf Fahrzauge) I.H.v. 2.200 EUR.

Anlage zu Drucksache Nr. 21/0277 2 von 12

•			Aufwand				4	Auszahlung				
	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreifung	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung		
07-00414 Ersatzbeschaffung Ford Transit SU-A 6004	00'0	00'0	00'0	00°0	00,0	32,000,00	113,12	38.886,88	00'0	7.000,00	Auf Grundlage des Submissionsergebnisses ergaben Submissionsergebnisses ergaben sich unerwartete marktbedingte Preissteligerungen.	Mehreinzahlung bei Produkt 01-15- 01 (Bauhof), Inv.Nr.: 07-00180 (Verkauf Fahrzeuge)
525590 Unternaliung des sontigen beweglichen Vermögens	44.000,00	47.029,29	00'0	679,29	2.350,00	44,000,00	47.029,29	<b>00</b> °C	679,29	2.350,00	Im Laufe des Jahres stellte sich ein röherer Ersatztellbedarf für Gerätte des Bauhofes ein.	Minderaufwand-Jauszahlung bei Produkt 01-15-01 (Bauhof) Sachkonto 525130 (Krafistoff für Fahrzeuge)
528110 Verbrauchsmaterial	10.000,00	14.039,94	00'0	3,139,94	900'006	10.090,00	14.039,94	00'0	3.139,94	00'006	Aufgrund der Corona-Pandemie fielen zusätzliche Aufwerdungen für die Beschaffung von 900,00 Schutzmasken und -handschuhen an. Der Aufwand wird im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses isoliert.	Minderaufwand-fauszahlung bei Produkt 01-15-01 (Baufrof) Sachkonto 525130 (Kraftstoff für Fahrzeuge)
02-02-01 Alfaemeine Sichemeit und Ordnung	theit and Ordnu	100							111 111 111 1111			
01-00039 Ausstattung und Geräte (Sicherheit und Ordnung)	00.0	00'o	00'0	00'0	00 0	00'0	2.488,69	00'0	00'0	2.488,69	Aufgrund rechtlicher Bestimmungen wurden Spinde für die Außendienstmitarbeiter beschafft.	Minderauszahlung bei 01-15-01 (Bauhof), InvestNr. 07-10240 (Ausstaftung und Geräte Bauhof)
02-05-01 Brandschutz												
01-00045 Baum. Feuenwehrhaus Niederpleis	00'0	00'00	00'0	00 %	00.0	00'	10.698,90	00 0	0.00	10,696,90	Die Mittel für die Abgasabsaug- anlage am Feuerwehrtaus Niederpleis wurden bei Inv.Nr. 01- 00040 Ausstatung und Geräte Brandschutz eingeplant. Da die Anlage entigeper der Planung mittels installation am Gebäude errichtet wird, handelt es sich somt incht un einem beweglichen vorm Gerstgegenstand, sondern um eine Betriebsvorrichtung, die über die Baumaßnahme	Minderauszahlung bei 02-05-01 (Brandschutz), Invest Nr.: 01- 00040 (Ausstattung, Geräte und Einrichtungsgegenstände)
01-00031 Ersatzbeschaffung KdoW SU-FW 1400	00'0	00 0	00'0	00'0	0)'0	78.000,00	146,32	78.233,88	00'0	380,20		Die Mehrauszahlungen resultieren Mehreinzahlung bei Produkt 02:05-aus einer Spezialbeklebung, die on ( Brandschutz), inv. Nn: 01-fin die Zulassung des KFz als Sonderfahrzeug erforderlich ist.

			Aufwand				A	Auszahlung				
	Haushalts- soil	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung	Haushalts- soll	Anordnungs-	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung		
01-00028 Ersatzbeschaffung ELW SU-6973	00.0	00'0	00'0	00'0	00'0	227.850,00	59.500,00	196.457,78	00.0	28.107,78	Aufgrund der Einstellhöhe des Fahrzeugs musste im Nachgang zur Ausschreibung die Konstruktion des Fahrzeugaufbaus geändert werden.	Minderauszahlung bei Produkt 02- 05-01 (Brandschutz), Irw.Nr.: 01- 00044 (Ersatzbeschaffung TLF SU- 2750)
01-F03 Festwert Funk Feuerwehr	45,000,00	56.773,13	oo'o	oo o	11.773.13	45,000,00	56.773,13	00°0	00.0	11.773,13	Die Wehrauszahlungen resultieren aus der erforderlichen Umdstung der Ernkausrüstung von Bestandsfahrzeugen gemäß dem Brandschutzbedarfsplan. Aufgrund von datenschufzrechtlichen Vorgaben des Rhein Sieg Kreises wurde die Beschaffung Kurzfristig notwerdig und konnte im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 nicht benücksichtigt werden.	Minderaufwand/-auszahlung bel Produkt 02-05-01 (Brandschutz), Inv.Nr.: 01-705 (Festwert Beladung Feuerwehr) I.H.v. 5.400 EUR und Inv.Nr.: 01-F01 (Festwert Feuerwehrschläuche) I.H.v. 6.373,13 EUR
524160 Abfallbeseitgung	4.000,00	5.376,07	00'0	376,07	1.000,00	4.000,00	0 5.376,07	00°0	376,07	1.000,00	Die Metraufwendungent- auszahlungen resultieren aus gestiegenen Kosten für die Entsorgung von Abfällen.	Minderaufwand-/auszahlung bei Produkt (20-6-01 (Brandschutz) Sachkonto 521611 (Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandhaltung)
02-05-02 Ketastropherscrutz 01-00013 Ausstatung, Geräte und Einrichtungsgegenstände	0,00	00'0	00'0	0 0 0	00.0	7.000,00	46.564,29	00'0	o o	39.564,29	Die Mehrauszahlungen resuliteren aus dem Erwerb von Ausstaftungsgegerständen (z.B. mobile Hygieneschutzwände, Desirfektlonsmittelspender etc.) zur Bekannfunn der Corona-Pandemie. Die hieraus resuliterende AfA wird im Zuge des Jahresabschlusses isoliert.	Mehreinzahlung bei Produkt 16-01-01 (Steuem, allg. Zuweisungen, allg. Umfagen) Inv.Nr. 02-00001 (Investitionspauschale) i.H.v. 25-400 EUR, Minderauszahlung bei Produkt 01-15-01 (Bauhof) Inv.Nr. 07-00240 Ausstaftung und Geräte (Bauhof); H.v. 10-600 EUR, Minderauszahlung bei Produkt 09-01-02 (BgA Badef) Inv.Nr. 03-00049 (Unrestzung Badefkonzept) i.H.v. 3:564.29 EUR
				particular disputation								
62-42-47 (crimassomen) 52-4150 Reinigung, Reinigungsmaterial	234,400,00	0 521.369,80	000	262.089,80	24.900,00	234.400,00	521.369,80	00.0	262.069,80	24,900,00	Die Mehraufwendungen resultieren aus gestiegenenen Kosten für die Gebäudereinigung Aufgrund der Covid-19 Pandernie mussten Sonderreinigungen und aufwandige Grunderinigungen und durchgeführt werden. Der Aufwand wird im Zuge der Erstellung des Jahrresabschlusses isoliert.	Minderaufwand-/auszahlung bei Produkt 01-12-01 Bürolfachen) Sachkonto 621511 (Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandhalfung)

	The state of the s	Minderauszanlung bei Produkt 03- 09-D1 (Gesamtschule), InvNr. 05- 00111 (Ausstatung und Geräte Fritz Bauer Gesamtschule) Minderauszanlung bei Produkt 03- 04-D1 (Realschule), Inv. Nr. 05- 00104 (Ausstattung und Geräte	Mehreinzahlung bel Produkt 03-03- 07 (Haustschule), Inv.Nr:: 05- 00136 (Ausstatung und Geräte IT Hauptschule)		Mehreinzahlungen bei Produkt 03- 04-01 (Realschule), Inv.Nr.: 05- 00133 (Ausstattung und Geräte IT Realschule)	Mehreinzahlung bei Produkt 03-04- 01 (Realschule), Im.N.T.: 05- 00104 (Ausstattung und Geräte Realschule)
		im Rahmen der COVID-19 Pandemie mussten zusätzliche Desintektionsspender beschaff Minwerden. Die hieraus resutlierende 109-0 Jahnesauschtlusses issilert. Weitertin mussten Sitzmöbel Minweitertin mussten Sitzmöbel Minweiteruscht werden. da die vorhandenen nicht den entsprachen entsprachen.	Die Mehrauszahlungen resultieren aus der Beschaffung von digitaten Endgeräten für Schülerinnen und Schüleren aus dem digitaten Schüleren aus dem digitaten Sofortausstattungsprogramm des Der Mehrauszahlungen werden durch Fordemittel des Landes aus dem Sofortausstattungsprogramm gedeckt.		Die Mehrauszahlungen resultieren aus der Beschaffung von digitalen Endgeräten für Schülentinnen und Schüler aus dem digitalen Schüler aus dem digitalen Schülersstattungsprogramm des Landes angesichts der COVID-19- 00 Pandemie. Die Mehrauszahlungen werden durch Fördermittel des Landes aus dem Schrausstattungsprogramm Schrausstattungsprogramm	Die Mehrauszahlungen resultieren aus dem Erwerb von digitalen Endgeräten für Lehrkrafte im Merahmen der COVID-19 Pandemie. Die Deckung erfolgt über das Gröderprogramm "Richtlinie über die Förderung v. dienstl. Endgeräten für Lehrkrafte an Schulen in NRW".
	Über. schreitung	4,442,54	8.979,07 <sub>8</sub>		6.502.03	14.202,72
	Deckung durch Budget- ebene	00°0	00'0		00 0	00'0
Auszahlung	Mittel- übertragung		39,342,09		58.912.73	19,087,73
Aus	Anordnungs-	10.442.54	15,536,98		8.489,30	4.114,99
	Haushalts- Av	6,000,00	45,900,00		00'006'09	90'000'6
	Über- H schreifung	80,	00 '0		80	00°
	Deckung durch Budget- s ebene	QQ O'O'	99'6		00°0	00'0
Aufwand	Mittel- übertragung	0,00	00'0	1	00 'o'	00'0
	Anordnungs-	00'0	80		00'0	00'0
	Haushalts- A	00'0	00 ° 0		00 °C	00'0
		03-03-01 Hauptschule 05-00103 Ausstaftung und Geräte (Hauptschule)	05-00136 Ausstattung und Geräte IT (Hauptschule)	03-04-01 Realschulen	05-00133 Ausstaftung und Geräte IT Realschule	05-00104 Ausstattung und Geräte (Realschule)

man G. J. was

			Aufwand				A	Auszahlung				
	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung	Haushafts- soil	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung		
03.05.01 Gvmasien			] .									
524150 Reinigung, Reinigungsmaterial	230,000,00	323.143.97	00'0	68.243.97	24.900,00	230.000,00	323.143.97	00'0	68.243,97	24.900,00	Die Mehraufwendungen resultieren aus gestiegenenen Kosten fru die Gebaudereinigung. Aufgrund der Coxid-19 Pandemle mussten Sonderreinigungen und aufwändige Grundreinigungen durchgeführt werden. Der Aufwand wird im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses isoliert.	Minderaufwand-/auszahlung bei Produkt 0f-12-0f Buroflachen) Sachkonto 521511 (Einzelmaßharmen Gebäudeinstandhaftung)
03-06-01 Förderschule												
05-00106 Ausstattung und Geräte (Förderschule)	8° °	00 °	00.0	00.0	00'0	10.000,00	20.807,91	10.211,12	00	21,019,03	Die Mehrauszahlungen resuliteren aus dem Erdgerfäten und Frasentationsmedien für Lehrkräfte im Rahmen der COVID-Lehrkräfte im Rahmen der COVID-Gerdas Förderprogramm 'Richtlinie über die Förderung v. dienst!. Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRw", weitertin wurden drei veraltete PC der Schulenwitung sowie die defekte Klimaanlage des Serverraums	Mehreinzahlung bei Produkt 03-06- 01 (Forderschule), Inv.Nr. 05-06- 00106 (Ausstattung und Geräte Forderschule), III. 1, 16:982,20 EUR und Minderauszahlung bei Produkt 03-09-01 (Gesamtschule), Inv.Nr. 05-00111 (Ausstattung und Geräte Fritz Bauer Gesamtschule), Inv.Nr. 328,83 EUR.
05-00135 Ausstattung und Geräte IT (Forderschule)	00′0	00 0	00'0	00'0	00'0	14.400,00	1.896,24	31.890,10	00'0	19.388,34	Die Mehrauszahlungen resultieren aus der Beschaffung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler aus dem digitalen Schoffarusstattungsprogramm des Soforfarusstattungsprogramm des H9.388,34 Landes angestohts der COVID-19-Pandemie. Die Mehrauszahlungen werden durch Fördermittel des Landes aus dem Soforfausstaftungsprogramm geedeckt.	Mehreinzahlungen bei Produkt 03- 06-0 (Forderschule), Inv.Nr.: 05- 00133 (Ausstatung und Geräte iT Realschule)
05-00145 Beschaffung Spielgeräte (Förderschule)	00'00	00'0	00'0	00'0	00 '0	00°0	00'0	23.100,00	00 °C		Das vorhandene marode Klettergerüst musste entfemt und durch ein neues Spielgerät ersetzt werden.	Minderauszahlung bei Produkt 03-02-01 (Grundschulen), InvNr. 05-00145 (Beschaffung Spielgeräte Forderschule). Ihv. 12. 173,63 EUR und Minderauszahlung bei Produkt. 08-01-02 (BgA Bader) Inv.Nr.: 03-00049 (Urrsetzung Bäderkonzept). I.H.v. 10:926,37 EUR

			Aufwand				₫.	Auszahlung				
	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung		
03-09-01 Gesamtschule				1	-						***************************************	
05-00132 Ausstattug und Geräte IT (Gesamtschule)	00 °C	oo o	OO'O	QQ.'0	00'0	32.100,00	2.920,25	42.521,55	0.00	13.341,80	Die Mehrauszahlungen resultieren aus der Beschaffung von digitaten Endgeraten für Schülerinnen und Schrüler aus dem digitaten Schrüler aus dem digitaten Schrüfer aus dem digitaten Schrüfersangesichts der COVID-19- Panderen. Die Mehrauszahlungen werden durch Fordermittel des Landes aus dem Schräusstattungsprogramm gedeckt.	Mehreinzahlungen bei Produkt 03- 09-01 (Gesamtschule), Inv.Nr.: 05- 00132 (Ausstattung und Geräte IT Gesamtschule)
05-00111 Ausstaffung und Geräte (Fritz-Bauer- Gesamischule)	00 0	00'0	ao'a	00'0	00'0	35.000,00	24.206,07	40.808,99	00.0	30.016,06	Die Mehrauszahlungen resuliteren aus dem Erwerb von digstalen Endgeräten für Lehrkräfte im Rahmen der COVID-19 Pandemie. Die Deckung aufolgt über das Förderung v. dienst. Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW".	Mehreinzahlung bei Produkt 03-09- 01 (Gesamtschule), Inv.Nr.: 05- 00111 (Ausstattung und Geräte Fritz-Bauer-Gesamtschule)
524150 Reinigung, Reinigungsmaterial	120.000,00	208.155,81	00'0	63.255,81	24,900,00	120.000,00	208.155,81	00'0	63,255,81	24,900,00	Die Mehraufwendungen nesulitieren aus gestigegenenen Kosten für die Gebaudereinfauns. Aufgrund der Covid-19 Pandemie mussten Söndereiniglaungen und aufwahnige Grundreinigungen und aufwahnige Grundreinigungen und Aufwand wird im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses	Minderaufwand-/auszahlung bei Produkt 02-05-01 (Brandschutz) Sachkonto 521511 (Einzelmaßhahmen Gebäudeinstandhaltung)
524190 Sonst. Unterh /Bewirtschaft. Gebaude u.baul. Ani.	115.500,00	141.159,56	00'0	22.659,56	3.000,00	115,500,00	141.159,56	00,0	22.659,56	3.000,00	Die zusätzlichen Aufwendungen resultieren aus nicht vorhersehbaren Reparaturen der Fenster und den Verdunkelungsanlagen.	Minderaufwand-/auszahlung bei Produkt 01-12-01 (Büroflächen) Sachkonto 521511 (Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandhaltung)
04-01-01 Kulturelle Veranstaltungen 09-00034 Ausstaltung und Geräle (Kulfur)	0,00	00'0	00°0	00°0	00'0	11.378,00	13.496,04	6.431,90	00'to	8,540,94	Für die Durchführung von Veranstaltungen unter Beachtung der Inflektionsschutzvorschriften wurden zusätzliche Ausstattungsgegenständen (u.a. Schutzwände, Desimfektionsspender) beschafft. Die Mehrauszahlung werden zu 90 % durch einen Bundeszuschuss gedeckt.	Mehreinzahlung bei Produkt 04-01- 01 (Kulturelle Veranstaltungen), Inv. Mr. 28-0034 (Ausstattung und Geräte Kultur) I.H.v. 7.694-95 EUR sowie Minderauszahlung bei Produkt 08-01-01 (Sportstätten und Sportfordenung), Inv. Mr.: 03- 00035 (Ausstattung und Geräte Sport) I.H.v. 884,99 EUR

			Aufwand				A	Auszahlung				
	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung	Haushatts- soll	Anordnungs- soli	Mittel. übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreifung		
04-03-01 Volkshochschule												
531301 Kostenbeitrag an den Volkshochschul- zweckverband	225.000,00	229.971,98	0.00	0a°o	4.971,98	225.000,00	229.971,98	00'0	90'o	4.971,98	Aufgrund der Entwicklung der Schulumlage sowie der Einwonnerzahl musste gemäß Beschluss der Verbandsversammtlung eine höhere Kostenumlage gezahlt werden.	Minderaufwand/-auszahlung bei Produkt 04-01-01 (Kulturelle Veranstaltungen), Sachkonto 527401 (Veranstaltung)
05-01-01 Kindertageseinrichtungen	thungen											
07-00005 Baum. an Außenanlagen	00.0	00.0	00 <sup>°</sup> 0	<b>0</b> 0°0	00'0	64.563,96	38.455,75	31.672,50	00,0	5.564,29	Aufgrund der beabsichtigten langfristigen Nurzung des Kita-Standortes in der Wenfreldstraße musste die Aufbenanlage entsprechend erweitert werden.	Minderauszahlung bei Produkt 06- 01-01 (Kindertagesstätten), Inv.Nr.: 05-00114 (Baum. Neubau Kita Wellenstr.)
06-01-02 Kindertagespflege	<b>.</b>			1								The second secon
527900 Sonstige besond. Verwaltungs- u. Betriebsaufwend.	178.280,00	184.530,00	00'0	4.840,00	1.410,00	178.280,00	184.530,00	0,00	4.840,00	1.410,00	Mit Inkraftreten der Kibiz-Reform am 01.08.2020 wurde ein Zuschuss für die Fachberatung nach § 47 Kibiz eingeführt. Dieser war bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 noch nicht benücksichligt.	Minderaufwand/-auszahlung bei Produkt 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen), Sachkonto 541230 (Fortbildung)
06-02-01 Fördening der Kinder-und Jugendarbeit	nder-und Jugeno	larbeit				Same of the Same						
527401 Veranstaltungen	18.600,00	35.676,82	00.00	2.076,82	15.000,00	18.600,00	35.576,82	00'0	2.076,82	15.000,00	Aufgrund baulicher und technischer Schäden musste das Sankt Augustiner Freibad Sankt Augustiner Freibad geschlossen bielben. Als Kompensationsmaßnahme wurde in den Sommerferlen ein Spielezirkus durdregichnt. Dieser konnte bei der Aufstrellung des Doppelhausknales 2020/2021 noch nicht berücksichtigt werden.	Minderaufwand/-auszahlung bei Produkt 08-01-02 (BgA Bader), Sachkonto 524132 (Gas/Heizöl/Fernwarme)
06-02-02 Offene Kinder- und Jugendarbeit	nd Jugendarbeit											
05-00036 Baum. Kinderspiel- und Bolzpiälze	00.0	00'0	ao 'o	00.0	00°0	76.783,39	28.259,91	58.643,20	00'0	10,119,72	Die Mehrauszahlungen resultieren aus unvorhersehbaren und notwendigen Zusatzarbeiten am Fundament eines neuen Spielgerätes.	Minderauszahlung bei Produkt 08- 02-02 (Offene Kinder- und Jugendarbeit), Inv. Nr.: 05-00102 (Ausstatung und Geräte), Ih. v. B. B69, 72 EUR, Minderauszahlung bei Inv. Nr.: 05-F06 (Festwert Spielpiätze), I.H.v. 1,250 EUR
529140 Gutachterkosten	00.0	1.407,89	00'0	00'0	1.407,89	00'0	1.407,89	00'0	00'0	1.407,89	Zwecks Überprüfung der Spielplatzboden auf Schadstoffe 1.407,89 wurden überplanmäßige Mittel für eine Überbodenuntersuchung bereitgestellt.	Minderaufwand'-auszahlung bei Produkt 03-05-01 (Gymnasium), Kostenstelle 50034, Sachkonto 524131 (Sfrom)

Anlage zu Drucksache Nr. 21/0277 8 von 12

			Aufwand				A	Auszahlung				
	Haushalfs- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung		
528190 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	43.310,00	50.527,05	00'0	00'0	7.217,05	43.310,00	50.527,05	00'0	00'0	7.217,05	Aufgrund der Coronapandemie und dem damit verbundenen Lockdown wurden zuzsätzliche Mittel für einen erhöhten Einsatz von Ergänzungskräften erforderlich. Der Aufwand wird im Zuge der Eristellung des Jahresabsochlusses isoliert.	Minderaufwand-Jauszahlung bei Produkt 06-02-01 (Forderung der Kinder- und Jugentrainbeit) Sachkonto 531823 (Zuschüsse f. Jugendferiermaßnahmen)
524150 Reinigung. Reinigungsmaterial	8,700,00	50.043,56	00 0	27.343,56	14,000,00	8.700,00	50.043,56	0.00	27.343,56	14.000,00	Die Mehraufwendungen resultieren aus gestlegeneren Kosten fru die Gebaudereinigung. Aufgrund der Covid-19 Pandemie mussten Sonderreinigungen und aufwahrlige Grundreinigungen durchgeführt werden. Der Aufwand wird im Zuge der Erstellung des Jahressabschlusses isoliert.	Minderaufwand-/auszahlung bei Produkt 04-01-01 (kulturelle Veranstaltungen) Sachkonto 522190 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen)
06-02-03 Jugendsozialarbeit	eit											
531850 Weiteri. Zusch. Kooperation Jugendarbeit u. Schule	203.500,00	205.357,63	00'0	00'0	1.867,63	203.500,00	205.357,63	00'0	00'0	1.857,63	Aufgrund von Rückforderungsbescheiden mussten zu viel ausgezahlie Zuschüsse für die Jugendsozialarbeit aus dem Jahre 2019 an den Keis erstattet werden.	Minderaufwand-Jauszahlung bei Produkt 04-01-01 (kulturelle Veranstaltungen) Sachkonto 527401 (Veranstaltungen)
06-03-04 institutionelle Erziehungsberatung	ziehungsberatun											
05-00109 Ausstattung und Geräte Erziehungsberatungsstelle	00'0	0,000	00'0	<b>0</b> 0'0	0,00	6.000,00	6.188,23	0,0	00'0	188,23	Aufgrund der Corona-Pandemie mussten zusätzliche Lizenzen für die internen Laptops aktiviert werden. Die hieraus resultiernde AfA wird im Zuge des Jahresabschlusses isoliert.	Minderauszahlung bei Produkt 06- 01-02 (BgA Bader), Inv.Nr. 03- 00049 ( Umsetzung des Bäderkonzepts)
11-02-01 Abwasserbeseitigung	gung		A STATE OF THE STA		7 7 7 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		Part of the second					
07-00288 Erneuerung Kalkstation	8	0) d	00°0	00'0	00°c	729.888,23	732.219,17	00'000'2	00°0	9.330,94	Die Mehrauszahlungen resultieren aus einem nowandigen System an zusätzlichen Rohrleitungen und Druckmesszellen an den Füßen der Ansetzbehälter. Weiterhin mussten aus Gründen der Arbeitssicherheit und Anlagenfunklon eine zusätzliche Beschichtung in den Ansetzbehältern angebracht werden.	Minderauszahlung bei 11-02-01 (Abwasserbesetigung), InvNr:: 07-00380 Prozesswasserbehandlung
07-00303 Baum. Kanai Fährstraße	00,0	op'o	00'0	00'0	o o	158.000,00	1.098,54	177.115,77	0,00	20.214,31	Marktbedingte Preissteigerungen 20.214,31 führten zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes.	Minderauszahlung Produkt 11-02- 01 (Abwasserbeselitgung), Inv Nr.: 07-00299 (Kanalasnierung ZK 0-2 in Niederpleis 3)

Anlage zu Drucksache Nr. 21/0277 9 von 12

		1-02- 1-02- 1-02 ZK V. 7:0258	kt 11- ng) anal .H.v. 07- eg)		kt 12- tze), kad- Jahr	kt 11- ) Inv. nal	kt 11- ) Inv. Jaal UR, sen, Sen, 0081 6,14
		Minderauszahlung Produkt 11-02- 01 (Abwassenbeetiigung), Inv Nr. 07-00299 (Kanalsanierung ZK 0-21 in Nadenphis 3), I-Nv. 20-20 108 EUR: Invnr00258 (Baum.Kanal Alte Heerstraße OSI)	Minderauszahlung bei Produkt 11-02-01 (Abwasserbeseitigung) Inv.Nr.:07-00016 (Baum Kanal Korrad Andernauer Straße), IH.v. 8.386.25 EUR und Inv. Nr.: 07-00142 (Baum. Kanal Jagdweg) I.H.v. 11.895.24 EUR		Minderauszahlung bei Produkt 12- 01-01 (Straßen, Wege, Plätze), IrvNr.: 07-00339 (Baum, Rad- und Gehweg Siegbrücke) im Jahr 2021	Minderauszahlung bei Produkt 11- 02-01 (Abwasserbeseitigung) Inv. Nr.: 07-00142 (Baum, Kanal Jagdweg)	Minderauszahlung bei Produkt 11- 02-01 (Abwasserbeseitigung) Inv. Nr.: 07-00142 (Baum. Kanal Jagohwg); I.H. v. 1371, SB EUR, Inv. Nr.: 07-0018 (Baum. Kanal Im Ferngund); I.H. v. 1595, 23 EUR, bei Produkt 12-01-01 (Straßen, Wege, Rlätze) Inv. Nr.: 07-00081 (Baum. Jagohweg); I.H. v. 1276,14 EUR, Inv. Nr.: 07-00087 (Baum. Auf dem Niederbero); H. v. 1276,14
		Marktbedingte Preissteigerungen 30.028,68 führten zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes.	Im Rahmen der Restabwicklung des Auftrages für den Kanalbau haben sich aus den zwischenzeitlich geprüffen Schlussrechnungen zum Bauvorhaben "Kanal-und Straßenerneutrung Niederberg Nr. 195.01 bis 195.08" Restafulungen an die Firma ergeben. Die Deckungen werden durch die Rückforderungsansprüche der Stadt gegenüber der Beufirma sichergesteilt.		Aufgrund von erhöhtem Abstirmtungsbedarf wurden zusätzliche Mittel für die Planung 3.285,36 bereigestellt. Die Deckung erlögt über einen Haushaltsvorgriff auf die Mittel des Haushaltsjahres	m des.	Schlüssrechrungen zum Bauvorhaben "Kanal-und Sträßenerneurung Niederberg Nr. 195.01 bis 195.08" Restzahlungen an die Firma ergeben. Die Deckungen werden durch die Rückforderungsansprüche der Stadt gegenüber der Baufirma sichergestellt.
	Über- schreitung	30.028,68	20.263,49		3.285,36	4.267,91	13.200,42
	Deckung durch Budget- ebene	00'0	00'0		00.0	00 <sup>°</sup> 0	00.00
Auszahlung	Mitte[. übertragung	134,046,15	00'0	Control Steel	116.774,82	0,00	00'0
A	Anordnungs- soll	982,53	20,263,49		81.645,38	4.267,91	13.200,42
	Haushaifs- soll	105.000,00	00'0		195.134,84	00'0	0,00
	Über- schreitung	00'0	00°0		00'0	00'0	00'0
	Deckung durch Budget- ebene	00'0	000		00°0	00'0	00'0
Aufwand	Mittel- übertragung	0,00	00'0		00'0	00'0	00'0
	Anordnungs- soll	00.00	00'0		00'0	00.0	00°0
	Haushalts- soll	00 °C	00'0	ftze	00'0	0,00	00°°
		07-00305 Baum. Kanal Narzissenweg	07-00016 Instandsetzung Kanal "Auf dem Niederberg"	12-01-01 Straßen, Wege, Piätze	07-00339 Baum. Rad- und Gehweg Siegbrücke	07-00136 Baum. Konrad- Adenauer-Straße	07-00079 Baum. Im Erfengrund

			Aufwand				A	Auszahlung				
	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget-	Über- schreitung	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget-	Über- schreitung		
44 CO CA 1/C John House				alland					enege			and a second and a
14-04-01 February Sandayer, Sudayeripeleucinung	ottabelijueleuci.	rusg										
07-F01 Festwart Straßenbeschilderung	20.000,00	24,510,12	00.0	0,0	4.510,12	20.000,00	24.510,12	0.00	00,0	4.510,12	Aufgrund erhöhter Sicherheitsanforderungen bei Veranstaltungen mussten zusätzliche Materialien beschafft werden.	Minderauszahlung bei Produkt 01- 15-01 (Bauhoh, Inv. Nr. 07-00180 (Verkauf Fahrzeuge); Minderaufwand bei Produkt 01-15- 01 (Bauhof), 526130 (Kraffstoff für Fahrzeuge)
13-01-01 Bereitstellung von Grün- und Freiflächen	n Grün- und Freil	Tächen										
524260 Unterh./Bewirtsch. der sonstigen Grünflächen	78.000,00	84.886,74	00.00	1.486,74	5.400,00	78,000,00	84.886,74	00°0	1.486,74	5.400,00	Zur rechtssicheren Dokumentation der Bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mussten zusätzliche Baumplaketten beschafft werden.	Minderaufwand-auszahlung bei Produkt 13-01-01 (Bereitstellung von Grün- und Freiffachen). Sachkonto 52-4260 (Unterh./Bewirtsch. der sonstigen Grünflachen)
13-04-01 Friedhofs- and Bestattungswesen	estattungswesen											
542220 Miete für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte	1.000,00	2.358,28	00'0	138,28	1.220,00	1.000,00	2.358,28	00'0	138,28	1,220,00	Aufgrund von Baumschäden in Folge der trockenen Sommer kommt es auf den Friedhöfen zu verstärtden Abgårgen und vermehrten Pflegemaßhahmen. Zur Ausführung bestimmter Pflegemaßhahmen musste ein Hubsteiger angemitetet werden.	Minderaufwand-auszahlung bei Produkt 01-15-01 (Bauho), Sachkonto 525130 (Kraftstoffe für Fahrzauge)
524230 Unterh./Bewirtschaftung der Friedhófe	45.000,00	51.454,78	00'0	5.754,78	700,00	45,000,00	51,454,78	00'0	5.754,78	700,000	Die Mehraufwendungen/- auszahlungen resultieren aus dem gestiegenen Bedarf an Mutterboden für die Pflege der Flächen.	Minderaufwand-fauszahlung bei Produkt 01-15-01 (Bauhof) Sachkonto 625/30 (Kraffstoff für Fahrzeuge)
SAN09-0077 Sanierung Friechofsgebaude Menden	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	2.078,53	0,00	00'0	2.078,53	Der defekte Brenner des Wärmeerzeugers im Wärmeerzeugers im Friedhofsgebäude Menden musste ausgetauscht werden.	Minderauszahlung bei Produkt 03- 02-01 (Grundschulen), SAN09- 0043 (Sanierung GS Menden Siegstraße (Altbau)

			Aufwand				4	Auszahlung				
	Haushaits- soll	Haushalfs- Anordnungs- soll soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreitung	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Mittel- übertragung	Deckung durch Budget- ebene	Über- schreifung		
15-01-01 Wirtschaftsförderung	rung											
529120 Průfungs- und Beratungskosten	00'0	20.648.00	00.0	00°0	20,648,00	00°°	20,648,00	00'0	00.0	20,648,00	Die Mehraufwendungen resultieren aus einer Beratungsleistung zum Ausbau der Breitbandversorgung. Die Mittel wurden im Doppelhaushalt Mittel wurden im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht vorgesehen. Die Produkt 15-0 Deckung enfolgt durch eine Forderung zur Unterstützung des Friebandausbaus in der Bundesrepublik Deutschlandr (Förderrichtlinie dess Bundes).	Mehreinzahlung/Mehrertrag bei Produkt 15-01-01 (WBF) Sachkonto 414001 (Zuweisungen vom Bund)
	2,146,130,00	2,969,463,60	00'0	611.595,54	211.738,06	4.212.028,42	4.212.028,42 4.219.558,75 1.300.818,77	1.300,818,77	611.595,54	696,753,56		

#### STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

## Sitzungsvorlage

Datum: 10.06.2021

Drucksache Nr.: 21/0279

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

#### **Betreff**

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die in der Anlage ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 4 KomHVO aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.

#### Sachverhalt / Begründung:

Die Mittelübertragungen (Ermächtigungsübertragungen) erfolgen auf der Grundlage des § 22 KomHVO in Verbindung mit den Grundsätzen der Stadt Sankt Augustin über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Hier wird unterschieden zwischen Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (konsumtiver Bereich) und für Auszahlungen für Investitionen.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Somit beeinflussen sie das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, in das sie übertragen werden. Im konsumtiven Bereich war die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 951.393,38 Euro erforderlich. Des Weiteren mussten Auszahlungsermächtigungen für die in den vergangenen Haushaltsjahren gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 5.107.687,82 Euro übertragen werden. Einzelheiten zu den konsumtiven Ermächtigungsübertragungen ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Aufstellungen.

Unter Anwendung der vorgenannten Vorschriften bleiben zur Fortführung begonnener Investitionsmaßnahmen bzw. zur Sicherstellung geplanter Investitionsmaßnahmen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 22.806.349,76 Euro verfügbar. Hiervon entfallen 5.425.862.75 Euro auf Investitionen aus dem rentierlichen Bereich. Darüber hinaus stehen

auch den übrigen Auszahlungen teilweise Einzahlungen in künftigen Jahren gegenüber. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.

Die verbleibende Kreditermächtigung für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 13.705.177 Euro aus dem Haushaltsjahr 2020 kann gemäß § 86 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) noch bis Ende 2021 in Anspruch genommen werden. Diese dient neben der Finanzierung der o. g. Auszahlungsermächtigung auch der Kreditaufnahme für bereits in 2020 getätigte Investitionen, welche vorübergehend durch Kassenkredite zwischenfinanziert wurden.

Eine Übersicht, aus der die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2021 ersichtlich sind, ist als Anlage 4 beigefügt.

Dr. Max Leitterstorf

	Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral hat finanzielle Auswirkungen		
Der auf	Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) €.	beziffert/be	ziffern sich
	Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan	zur Verfügi	ung.
	Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung vor □ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich. □ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich		ionen).
	Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt Ien. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.	sind	€ bereit zu
	Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berück Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.	sichtigt.	

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 - konsumtiv -

Kostenträger

01-03-01 01-04-01 01-06-01

01-07-01

01-12-02 02-02-03 03-05-01 03-07-01

05-03-02 08-01-02

09-01-01

Kostenträger Name	Sachkonto	Sachkontenbezeichnung	Betrag
Gleichstellungsstelle	541230	Fortbildung (inkl. Reisekosten)	5.200,00
Personalrat/Einrichtungen für Verwaltungsangehörige	541160	Sonstige Aufwendungen für Beschäftigte	28.360,36
Personalplanung, -einsatz und -service	543170	Öffentliche Bekanntmachungen	11.900,00
	541220	Ausbildung, Umschulungen (inkl. Reisekosten)	4.750,00
luK	525520	Unterhaltung der luK-Technik	15.100,00
Büroflächen	529120	Prüfungs- und Beratungskosten	3.451,00
	521511	Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandhaltung	32.983,37
Hausverwaltung / Vermietung	529130	Externe Planungskosten	57.001,00
Uberwachung des ruhenden Verkehrs, sonstige Verkehrsangelegenheiter 529120	529120	Prüfungs- und Beratungskosten	4.165,00
Gymnasien	521511	Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandhaltung	81.542,00
sonstige schulische Aufgaben	521510	Instandhaltung Gebäude und bauliche Anlagen	91.994,28
Gesamtschule	521511	Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandhaltung	319.483,96
Integration und Sozialplanung	529130	Externe Planungskosten	22.100,00
BgA Bäder	529120	Prüfungs- und Beratungskosten	50.000,00
Städtebauliche Planung und Entwicklung	529190	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	15.880,55
Verkehrsplanung	529130	Externe Planungskosten	20.000,00
Abwasserbeseitigung	529190	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	123.287,23
Öffentliche Gewässer, Hochwasserschutz	529140	Gutachterkosten	38.855,43
Natur- und Umweltschutz	529120	Prüfungs- und Beratungskosten	25.339,20
			951.393,38
		davon Aufwendungen und Auszahlungen	951.393,38
		<u>nachrichtlich</u> Aufwendungen für Festwerte	0,00
		Ermittlung der übertragenen Aufwandsermächtigungen: Aufwendungen, denen Auszahlungen gegenüberstehen Aufwendungen für Festwerte	951.393,38 0,00
			951,393,38

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 - Instandhaltungsrückstellungen -

01-12-01				The state of the s
1-12-02	Büroflächen	SAN09-0001		1.214.848.36
1-15-01	Hausverwaltung / Vermietung	SAN09-0042	Sanierung KITA Gutenbergstr.	33.140.00
12-21-	Bauhof	SAN07-0054	Sanierung Bauhof	93,500,45
02-05-01	Brandschutz	SAN09-0005	Sanierung Feuerwehrgerätehaus Mülldorf	15.865.84
03-02-01	Grundschulen	SAN09-0023	Sanierung Sportzentrum Menden	182,986,69
		SAN09-0025	Sanierung GS Menden, Mittelstraße	32.000,00
		SAN09-0029	Sanierung GS Meindorf	9.890,00
Ē	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O	SAN09-0043	Sanierung GS Menden, Siegstr. (Altbau)	267.583,14
03-03-01	Hauptschulen	SAN09-0004	Sanierung Sporthalle SZ Niederpleis	68.208.58
		SAN09-0023	Sanierung Sportzentrum Menden	148.248,16
	After After After	SAN09-0027	Sanierung Gesamtschule Menden (Gebäude B und C)	11.793,48
		SAN09-0083	Sanierung SZ Niederpleis	532.697,99
	**************************************	SAN09-0086	Sanierung Kanal SZ Niederpleis	175.276,24
03-04-01	Realschulen	SAN09-0023	Sanierung Sportzentrum Menden	148.248,13
	177	SAN09-0030	Sanierung RS Niederpleis	66.054,29
	THE STATE OF THE S	SAN09-0081	Sanierung RS Niederpleis Dach	136.400,00
		SAN09-0086	Sanierung Kanal SZ Niederpleis	176.660,00
03-05-01	Gymnasien	SAN09-0004	Sanierung Sporthalle SZ Niederpleis	66.767,48
	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O	SAN09-0019	Sanierung RSG	20.255,52
	TYPE TO THE COLUMN TO THE COLU	SAN09-0083	Sanierung SZ Niederpleis	491.262,70
	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O	SAN09-0086	Sanierung Kanal SZ Niederpleis	175.276,24
	a polytoma de	SAN09-0087	Sanierung Kanal RSG	56.904,98
03-09-01	Gesamtschule	SAN09-0023	Sanierung Sportzentrum Menden	39.476,15
04-07-01	Bürgerhäuser	SAN09-0056	Sanierung Mehrzweckhalle Mülldorf	11.120,00
05-02-03	Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern	SAN09-0066	Sanierung Asylantenwohnung Bahnhofstr.	12.119,07
	11 (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (	SAN09-0067	Sanierung Asylantenwohnungen Am Kreuzeck	150,570,00
06-01-01	Kindertageseinrichtungen	SAN09-0085	Sanierung Kanal Bonnerstraße 104/104a	33.472,81
06-02-02	Offene Kinder- und Jugendarbeit	SAN09-0085	Sanierung Kanal Bonnerstraße 104/104a	62.163,80
08-01-01	Sportstätten und Sportförderung	SAN09-0053	Sanierung Turnhalle Schützenweg	100.385,11
		SAN09-0071	Sanierung Sportplatzgebäude Buisdorf	8.290,00
		SAN09-0072	Sanierung Sportplatzgebäude Niederpleis	13.000,00
08-01-02	BgA Bäder	SAN09-0059	Sanierung Freibad	46.840,11
12-01-01	Straßen, Wege, Plätze	SAN07-0058	Sanierung Gartenstraße	270.147,73
	1970	SAN07-0081	Sanierung Bauwerk EÜ Narzissenweg	186.576,67
],	Application appropriate to the control of the contr	SAN07-0083	Sanierung Straßenbaumstandorte	43.908,10
13-04-01	Friedhofs- und Bestattungswesen	SAN09-0078	Sanierung Friedhofsgebäude Mülldorf	5.750,00

5.107,687,82

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 - investiv -

		HIVESTANT		
01-07-01	luK	00-0017	Lizenzen	20.320.00
01-12-02	Hausverwaltung / Vermietung	09-00028	Umbau Asylunterkunft zu Frauenhaus Hangweg	73.769.89
01-13-01	An- und Verkauf von Grundstücken	06-00021	Grunderwerb für Kindertagesstätten	750 000 00
01-15-01	Bauhof	07-00189	Beschaffung Straßenwalze	8.400.00
	1,000	07-00212	Ersatzbeschaffung für MB Pritsche BNU SU 2218	34.000.00
		07-00213	Ersatzbeschaffung für VW LT Kasten FB 4 SU 2290	37.000.00
	- Addition	07-00214	Ersatzbeschaffung für LKW Kran SU-A 6100	274.578,26
		07-00215	Ersatzbeschaffung für Kubota Schlepper SU-A 6091	94.700,00
	The second secon	07-00240	Ausstattung und Geräte (Bauhof)	4.359,33
	manife, plants, plants	07-00328	Ersatzbeschaffung VW T5 Pritsche SU 6581 (FB 4)	36.000,00
	Transcription and the second s	07-00336	Anschaffung von Anbaugeräten/Anhängern	14.907,00
***************************************	Control of the Contro	07-00344	Beschaffung Dienstfahrzeug Ordnungsamt	35.000,00
		07-00345	Ersatzbeschaffung Radlader 906 H (7702)	75.000,00
		07-00375	Errichtung Ladeinfrastruktur E-Fahrzeuge	15.000,00
	AVV	07-00396	Beschaffung Dienstfahrzeug FB 1 Ordnungsamt (1)	28.500,00
	and the state of t	107-00397	Beschaffung Dienstfahrzeug FB 1 Ordnungsamt (2)	28.374,58
	The state of the s	07-00398	Ersatzbeschaffung für FB 5 VW T4 SU-2572	36.000,00
	***************************************	07-00404	Ersatzbeschaffung FB 5 Renault Kangoo 2 SU-A 6079	30.000,00
	Three Advances	07-00414	Ersatzbeschaffung Ford Transit SU-A 6004	38.886,88
	White the state of	07-00429	Ersatzbesch. Schliesing Holzhäcksler SU-A 6099	19.190,01
	**************************************	07-00430	Ersatzbeschaffung Leiber Muldenkipper SU-6399	27.434,00
	All the state of t	07-00432	Beschaffung Einachsschlepper Grünunterhaltung	10.672,00
02-02-03	Uberwachung des ruhenden Verkehrs, sonstige Verkehrsangelegenheiten	01-00022	Beschaffung BGA	5.800,00
02-05-01	Brandschutz	01-00006	Baum. Gerätehaus Mülldorf	5.621.32
		01-00028	Ersatzbeschaffung ELW SU - 6973	196.457.78
	7/////	01-00031	Ersatzbeschaffung KdoW SU - FW 1400	78,233,88
	Try Post III III III III III III III III III I	01-00046	Baum. Feuerwehrhaus Mülldorf	460.387,31
03-02-01	Grundschulen	05-00101	Ausstattung und Geräte (Grundschulen)	74.904,95
		05-00112	Baum. Außenanlagen GGS Ort	1.748,92
	**************************************	05-00115	Erweiterung Mensa GS Pleiser Wald	634.830,33
		05-00120	Ausbau GGS Ort	182.449,43
		05-00121	Ausbau GGS Menden	605.046,27
	1,000	05-00122	Erweiterung Mensa KGS Mülldorf	7.755,81
		05-00137	Ausstaftung und Geräte IT (Grundschulen)	198.267,20
03-03-01	Hauptschulen	05-00125	Baum. Außenanlage Campus Niederpleis	70.889,11
	A PARTY CONTRACTOR CON	05-00136	Ausstattung und Geräte IT (Hauptschule)	39.342,09
03-04-01	Realschulen	05-00104	Ausstattung und Geräte (Realschule)	19.087,73
	Allen	05-00133	Ausstattung und Geräte IT (Realschule)	58.912,73
03-05-01	Gymnasien	05-00094	Rhein-Sieg-Gymnasium	1.005.851,26
Protection and the second	The state of the s	05-00094A	Rhein-Sieg-Gymnasium Umgestalfung Schulhof	88.413,36
		05-00105	Ausstattung und Geräte (Gymnasien)	04 049 69

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 - investiv -

		05-00125	Baum. Außenanlage Campus Niederpleis	205.487,25
		05-00134	Ausstattung und Geräte ∏ (Gymnasien)	175.102,14
03-06-01	Förderschule	05-00106	Ausstattung und Geräte (Förderschule)	10.211,12
	TO STATE OF THE ST	05-00135	Ausstattung und Geräte IT (Förderschule)	31,890,10
		05-00145	Beschaffung Spielgeräte (Förderschule)	23.100.00
03-09-01	Gesamtschule	96000-50	Fritz-Bauer-Gesamtschule	1.605.193,23
	and the second s	05-00111	Ausstattung und Geräte (Fritz-Bauer-Gesamtschule)	40.809,99
		05-00132	Ausstaftung und Geräte IT (Gesamtschule)	42.521,55
04-01-01	kulturelle Veranstaltungen	03-00034	Ausstattung und Geräte (Kultur)	6.431.90
04-04-01	Musikschule	98000-80	Musikinstrumente und Ausstattung	4:780.00
04-07-01	Bürgerhäuser	03-00037	Ausstaftung und Geräte (Bürgerhäuser)	9.049.95
06-01-01	Kindertageseinrichtungen	05-00073	U3 Ausbau Kita Waldstraße	2.048.68
		05-00100	Ausstattung und Geräte (Kita)	9.300.00
		05-00113	Baum. Kita Rebhuhnfeld	1.621,32
-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	05-00114	Neubau Kita Wellenstraße	1.927.602,54
		05-00114A	Neubau Kita Wellenstraße Außenanlage	83.146,66
	The state of the s	05-00117	Schallschutzmaßnahmen an Kindertagesstätten	10.000,00
	TOTAL TRANSPORT TO THE TRANSPO	05-00123	Baum. Kita Buisdorf	1.073.239,31
	Man.	05-00131	Investitionskostenzuschuss U6-Ausbau (fr.Träger)	39.645,98
	The state of the s	05-00147	Baum. Kita Schützenweg	80.000,00
	marity and a state of the state	05-00147A	Baum. Außenanlage Kita Schützenweg	18.500,00
	***************************************	07-00005	Baum. an Außenanlagen	31.672,50
06-02-02	Offene Kinder- und Jugendarbeit	05-00036	Baum, Kinderspiel- u. Bolzplätze	58.643,20
	- Citation	05-00092	Neubau Jugendzentrum Mülldorf	1.702.831,30
***************************************	App. Trans.	05-00092A	Neubau Jugendzentrum Mülldorf Außenanlage	209.689,13
	4111	05-00102	Ausstattung und Geräte (Kinder u. Jugendarbeit)	183.474,99
08-01-01	Sportstätten und Sportförderung	03-00048	Zuschuss Versammfungsraum Sportplatz Niederpleis	52.000,00
11-02-01	Abwasserbeseitigung	07-00048	Baum. Kanal Schumannstraße	11.422,12
	a delever	07-00052	Baum. Kanalstauraum 2, Meindorf-Ost	46.603,58
		07-00054	Baum. Regenklärbecken 1, MeindWest	428.477,50
	Value of the second of the sec	07-00055	Baum. Regenklärbecken 16, Wassersch.	6.953,73
	Trans. Capilly. PARK.	07-00057	Baum. Regenklärbecken 8, Martinuskirchstr.	807,02
	No.	07-00058	Baum. Kanal Adam-Riese-Straße	80,000,00
		07-00163	Genehmigungsbescheid Rüb 19n	20.000,00
	A 400 m	07-00254	Baum, Kanal Hertzstraße	308.841,63
	- Witchin	07-00288	Erneuerung Kalkstation	7.000,00
	A solid trans.	07-00289	Erneuerung Klärschlammentwässerung	979.265,13
		07-00290	BHKW + Notstromanlage	488.199,82
	AND	07-00292	Erneuerung Schaltschrank NK 4	6.704,51
		07-00296	Baum. Kanal ZK 2 Mülldorf	210.005,73
	LET PAY.	07-00298	Baum. Kanal ABK ZK 0-2 Niederpleis 2	118.792,49
	Aprily	07-00299	Baum. Kanal ABK ZK 0-2 Niederpleis 3	172.551,94
	P (Plan)	07-00301	Baum. Kanal ABK ZK 0-2 Niederpleis 5	9,134,85
		107 00000	0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 - Investiv -

		Control of the contro			A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
		07-00305	Baum. Kanal Narzissenweg	134.046,15	
	- Company Comp	07-00348	Baum. Kanal ABK ZK 0-2 Birlinghoven	355.801,62	
		07-00353	Baum. Kanal Pastor-Hochhard-Straße	644.583,46	
	Total Control of the	07-00365	Ersatzbeschaffung Personennotrufanlage	42.925,12	
	The state of the s	07-00366	Umbau Schaltwarte ZABA	20,711,80	
		02-00380	Baum. Anlage Prozesswasserbehandlung	11,958,78	
	1/2/2/20 14/4/	07-00381	Erneuerung Schaltschrank PW Bhf. Menden	10,000,00	
		07-00384	Hydraulische Kanalerneuerung RÜB 15	100.000,00	
	Apple of the second sec	07-00386	Baum. Kanal Meindorf WSZ II	50.000,00	
12-01-01	Straßen, Wege, Plätze	90000-90	Erwerb von Straßenland	112.000.00	
	Plant and the state of the stat	05000-20	Baum. Schumannstraße	12.033,65	
		07-00093	Baum. Zufahrt Gewerbegebiet Buisdorf	6,321,48	
		07-00195	Baum, Gartenstraße	597.727.83	
		07-00236	Baum. Brücke Baumschulweg	4.196,82	
	- African	07-00242	Barrierefreie Bushaltestellen im Stadtgebiet	300,409,64	
		07-00243	Fußwegverbindung "An der Ziegelei"	12.000,00	
	Application and the second and the s	07-00272	Baum. Erneuerung Richthofenstr.	625.000,00	
		07-00282	Umgestaltung Karl-Gatzweiler-Platz / Zentrum-Ost	402.001,73	
	- White and the second	07-00283	Umgestaltung Wege / Plätze "Zentrum-West"	221.362,86	
	Triber Printer	07-00312	Baum, Uhlandstraße	53,700,66	- Land
	A STATE OF THE STA	07-00318	Baum. Hertzstraße	540.024,42	
	1 frant de	07-00339	Baum, Rad-und Gehweg Siegbrücke	116.774,82	
	1111	07-00355	Umbau Ortsdurchfahrten	206.153,22	
	** Options ** Annual ** An	07-00357	Baum. Stichweg Deichstraße	40.000,00	
	Approximately to the state of t	07-00359	Baum. Antoniusstraße	151.968,54	
	) transmitted in the second of	02-00360	Baum. Pastor-Hochhard-Straße	516.276,65	
		07-00364	Baum. Auf der Mirz	100.000,00	
		07-00369	Verbreiterung Radweg (Ort - Hangelar Ost)	30.000,00	
	manufecturery and the state of	07-00371	Verbreiterung Gehweg Pleistalstr.	15.000,00	
	and the state of t	07-00375	Errichtung Ladeinfrastruktur E-Fahrzeuge	21.063,00	
	Manager State of the State of t	07-00387	Neuanschaffung Elektrofahrzeug Straßenbau	26.819,24	
	And the second s	07-00389	Baum. Alarmparkplätze Schulgelände Gartenstr.	25.000,00	
12-02-01	Verkehrsanlagen, Straßenbeleuchtung	07-00329	Instandsetzung Straßenbeleuchtung Kölnstraße	88.000,00	
2-03-01	Straßenreinigung, Winterdienst	07-00106	Anschaffung von Anbaugeräten (Winterdienst)	35.000,00	
		07-00377	Errichtung einer Salzsiloanlage	948.960,00	
13-01-01	Bereitstellung von Grün- und Freiflächen	07-00110	Baum. Regionale 2010 -Grűnes C-	654.50	

davon rentierlich davon teil-/unrentierlich

5,425,862,75 17,380,487,01

Anlage 3 zu Drucksache Nr. 21/0279

#### Auswirkung der Übertragungen gem. § 22 KomHVO auf Ergebnis- und Finanzplan 2021

#### ERGEBNISPLAN Sankt Augustin Nr. Übertragung gem. § 22 KomHVO Bezeichnung Ansatz 2021 davon für Festwerte fortgeschrie-bener Ansatz 2021 01 Steuern und ähnliche Abgaben 0,00 74.345,290,00 0,00 74.345.290,00 02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen 53.583,030,00 0,00 0,00 53.583.030,00 03 + Sonstige Transfererträge 441.650,00 0.00 0.00 441.650,00 04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 24.876.800,00 0,00 0,00 24.876.800,00 05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte 1.589,770,00 0,00 0.00 1.589.770,00 06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen 7.044,020,00 0,00 0,00 7.044.020,00 07 + Sonstige ordentliche Erträge 6.376.590,00 0,00 0,00 6.376.590,00 80 + Aktivierte Eigenleistungen 0,00 0,00 0,00 0,00 09 +/- Bestandsveränderungen 0,00 0,00 0,00 0,00 10 = Ordentliche Erträge 168.257.150,00 0,00 0,00 168.257.150,00 11 Personalaufwendungen -46,174,240,00 0,00 0,00 -46.174.240,00 12 Versorgungsaufwendungen -3.524,030,00 0,00 0,00 -3.524.030,00 13 Aufwend, für Sach- und Dienstleistungen -25.511,170,00 -901.183,02 0,00 -26.412.353,02 14 Bilanzielle Abschreibungen -19.481.670,00 0,00 0,00 -19,481,670,00 15 Transferaufwendungen -72,005,740,00 0.00 0,00 -72,005,740,00 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen -5,730,330,00 -50,210,36 0,00 -5.780.540,36 17 = Ordentliche Aufwendungen -172.427.180,00 -951.393,38 0,00 -173,378,573,38 18 Ordentliches Ergebnis (10 und 17) -4.170.030,00 -951.393,38 0,00 -5.121,423,38 19 + Finanzerträge 323.110,00 0,00 0,00 323.110,00 20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen -2.378.650,00 0,00 0,00 -2.378.650.00 21 = Finanzergebnis (19 und 20) -2.055.540,00 0,00 0,00 -2.055.540,00 22 = Ergebnis der Ifd. Verwaltungstätigk. (18 und 21) -6.225.570,00 -951.393,38 0,00 -7.176.963,38 23 + Außerordentliche Erträge 6.906.600,00 0,00 0,00 6.906.600,00 24 Außerordentliche Aufwendungen 0,00 0,00 0,00 0,00 25 = Außerordentliches Ergebnis (23 und 24) 6.906.600,00 0,00 0,00 6.906.600,00 26 = Jahresergebnis (22 und 25) 681,030,00 -951,393,38 0,00 -270.363,38 27 globaler Minderaufwand -969.500,00 0,00 0,00 -969,500,00 Jahresergebnis n. Abzug globaler Minderaufwand (26 und 27) Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen m. d. allg. Rücklage 28 1.650.530,00 -951.393,38 0,00 699,136,62 29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen 0,00 0,00 0,00 0,00 30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen 0,00 0,00 0.00 0,00 31 Verrechnete Aufwendungen bei 0,00 0,00 0,00 0,00 Vermögensgegenständen 32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen 0,00 0.00 0,00 0,00 33 Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32) 0,00 0,00 0,00 0,00

#### Auswirkung der Übertragungen gem. § 22 KomHVO auf Ergebnis- und Finanzplan 2021

#### FINANZPLAN Sankt Augustin Nr. Bezeichnung Ansatz 2021 Übertragung gem. § 22 KomHVO fortgeschrie-bener Ansatz 2021 davon für Instanddavon Auszahlung für Festwerte davon Aufwand für haltungs-rückstellunger Festwerte 01 Steuern und ähnliche Abgaben 74.345.290,00 0,00 0,00 0,00 74.345.290,00 02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen 0,00 45.363.140,00 0.00 0,00 0,00 45.363.140,00 03 + Sonstige Transfereinzahlungen 441.650,00 0,00 0.00 0,00 0,00 441.650,00 04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 21.104.660,00 0,00 0,00 0,00 0,00 21.104.660,00 05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte 1.589,770,00 0,00 0,00 0,00 0,00 1.589.770,00 06 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen 7.044.020.00 0.00 0,00 0,00 0,00 7.044,020,00 07 + Sonstige Einzahlungen 3.357,830,00 0,00 0,00 0,00 0,00 3.357.830,00 08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen 323.110,00 0,00 0,00 0,00 0.00 323,110,00 09 = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 153.569.470,00 0,00 0,00 0,00 0,00 153.569.470,00 10 Personalauszahlungen -43.392.700,00 0,00 0,00 0,00 0.00 -43.392.700,00 11 - Versorgungsauszahlungen -3.581,980.00 0.00 0,00 0,00 0,00 -3,581,980,00 12 - Ausz. für Sach- und Dienstleistungen -29,245,840,00 -6.008.870,84 -5.107.687,82 0,00 0,00 -35.254.710,84 13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen -2.378.650,00 0,00 0.00 0.00 ด.ดด -2.378.650,00 14 - Transferzahlungen -71.681.830,00 0,00 0,00 0,00 0,00 -71.681,830,00 15 Sonstige Auszahlungen -5.730,330,00 -50.210,36 0,00 0,00 0,00 -5.780.540,36 16 = Auszahlungen aus ifd. Verwaltungstätigkeit\* -156.011.330,00 -6.059.081,20 -5.107.687,82 0,00 0,00 -162.070.411,20 17 = Saldo aus ifd. Verwaltungstätigkeit (9 u. 16) -2.441,860,00 -6.059.081,20 -5.107.687,82 0,00 0,00 -8.500.941.20 18 + Zuwendungen für Invest.maßmahmen 13.744.640,00 0,00 0,00 0,00 13.744.640,00 19 + Einzahlg, a.d. Veräußerg, v. Sachanlagen 3.457.950,00 0.00 0,00 0,00 0,00 3.457.950,00 20 + Einzahig, a.d. Veräußerg, v. Finanzani. 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 21 + Einzahlg. a. Beiträgen u.ä. Entgelten 612.990,00 0,00 0,00 0,00 0,00 612.990,00 22 + Sonstige Investitionseinzahlungen 14.390,00 0,00 0,00 0,00 14.390,00 0,00 23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 17,829,970,00 0.00 0,00 0,00 0,00 17.829.970,00 24 Auszahlg, f.d. Erwerb von Grdst, und Gebäuden -941.000,00 -862.000,00 0,00 0,00 0.00 -1.803.000,00 25 - Auszahig, f. Baumaßnahmen -24.279,800,00 -19.608.145,58 0,00 0,00 0,00 -43.887.945,58 Auszahlg, f.d.Erwerb v.bewegl, Anlagevermögen 26 -2.682,850,00 -2.224.238,20 0,00 0,00 -4.907.088,20 0,00 27 - Auszahlg, f.d. Erwerb v. Finanzanlagen 0.00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 28 - Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen -100.000,00 -91.645,98 0,00 0.00 0.00 -191.645,98 29 - Sonstige Investitionsauszahlungen -651,240,00 -20.320.00 0,00 0,00 0,00 -671,560,00 30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit -28.654.890,00 -22.806.349.76 0,00 0.00 0,00 -51,461,239,76 31 Saldo aus Investitionstätigkeit (23 u. 30) -10.824.920,00 -22.806.349,76 0,00 0,00 0,00 -33,631,269,76 32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 u. 31) -13.266.780,00 -28.865.430,96 -5.107.687,82 0,00 0,00 -42,132,210,96 33 + Einz. Aufn./Rückfl. v. Kred. f. Investestitionen 13.705.177,00 13.095.450,00 0.00 0,00 0,00 26.800,627,00 34 + Einz. Aufn./Rückfl. v. Kred. z. Liquiditätssicher. 0,00 0,00 0,00 0.00 0,00 0,00 35 Ausz. Tilg./Gewähr. v. Kred. f. Investestitionen -8.278.350,00 0,00 0,00 0.00 0,00 -8.278.350,00 36 - Ausz, Tilg./Gewähr, v. Kred z. Liquiditätssicher. 0,00 0,00 0,00 0,00 0.00 0,00 37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit 4,817,100,00 13.705.177,00 0,00 0,00 0,00 18.522,277,00 38 = Änd, d. Bestan eig. Finanzmitteln (32 u. 37) -8,449,680,00 -15,160,253,96 -5.107.687,82 0,00 0.00 -23.609.933.96 39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln (Ergebnis) 9.840.445.88 0,00 0,00 0,00 0.00 9.840,445,88 40 = Liquide Mittel (38, 39 u. 40) 1.390.765,88 -15.160.253,96 -5.107.687.82 0,00 0.00 -13.769,488,08 ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand in EUR

#### STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

# Bericht über die Beschlussausführung des Rates

Sitzung vom 04.11.2020

Nicht öffentlicher Teil		٨	j	C	h	t	Ö	ff	е	n	tl	iç	h	е	r	T	e	i	ı
-------------------------	--	---	---	---	---	---	---	----	---	---	----	----	---	---	---	---	---	---	---

20/0389

Beschaffung von 803 digitalen Endgeräten (iPads), inkl. Schutzhüllen und Bluetoothtastatur für die Schulen der Stadt Sankt Augustin im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0410

Sanierung des Kunststoffrasens des Sportplatzes im Sportzentrum Sankt Augustin, Grantham-Allee 27

Die Sanierung wird in den Sommerferien 2021 durchgeführt. Der Förderantrag zum "Investitionspaket zur Förderung von Sportstätten" wurde gestellt. Der Antrag fand leider keine Berücksichtigung.

20/0392

Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für die Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0427

Lieferung und Montage von 14 interaktiven Displays für die Grundschulen der Stadt Sankt Augustin; Auftragsvergabe im Rahmen der erfolgten öffentlichen Ausschreibung

Es wurde beschlussgemäß verfahren. Mit der Lieferung der 14 interaktiven Displays wird noch vor den Sommerferien gerechnet.

20/0444

Beschaffung von 150 Laptops für die weiterführenden Schulen der Stadt Sankt Augustin

Es wurde beschlussgemäß verfahren. Die 150 Laptops für die weiterführenden Schulen wurden beschafft und stehen den Schulen zur Verfügung.

20/0445

Beschaffung von dienstlichen Endgeräten (iPads und Laptops) für Lehrkräfte der Schulen der Stadt Sankt Augustin im Rahmen des Förderprogramms 'Richtlinie über die Förderung v. dienstl. Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen'

Es wird beschlussgemäß verfahren. Das Vergabeverfahren wurde eingeleitet, die Beschaffungen in Auftrag gegeben.